



www.vvu-bw.de

Das neue JVEG

Inhalt

August 2013

Editorial

Was für ein Jahr! 2

Unser Verband

Grußwort des BFJ 4

Berufliche Information

Das neue JVEG 5

*Viel Lärm um nichts?
Kleine Chronik der JVEG-Reform* 7

*Argumentation gegen Rahmenverträge
nach § 14 JVEG* 17

Mehr Aufträge in Strafverfahren? 19

Sich beschweren mit Erfolg 20

*EULITA
Generalversammlung 2013 in London* 24

Don't lower the standards 26

*Vollmundige Erklärungen und
Lippenbekenntnisse* 28

Persönlich

Neue Mitglieder 32

Unser Verband

*Man lernt nie aus – Ein Bericht
über die VVU-Seminare 2013* 33

Neufassung der VVU-Satzung 35

Termine/Impressum

Impressum 39
Einladung JMV 40

Was für ein Jahr!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Evangelos Doumanidis

Was war das doch für ein langes Jahr seit den letzten Mitteilungen im September 2012. Und ein wie produktives dazu. Was davon werden Sie in unseren aktuellen Mitteilungen finden?

■ 1. Bei Aufträgen, die am 01.08.2013 oder später erteilt werden, steigen die Honorare: Denn an diesem Tag trat das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft, das am 23.07.2013 vom Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin und der Bundesjustizministerin unterzeichnet und

anschließend im Bundesgesetzblatt Nr. 42 ausgegeben und am 29.07.2013 veröffentlicht wurde.

Seine Entstehung war umkämpft. Man könnte ein ganzes Buch darüber schreiben. Und so würde auch die Frage beantwortet werden, die wir in den letzten Mitteilungen stellten, und die folgendermaßen lautete: „[...] die von den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer in den letzten Jahren beim Bundesjustizministerium angemahnten Änderungen fanden bedauerlicherweise nur zu einem verschwindend geringen Teil Eingang in den Entwurf des anstehenden zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts. Doch statt die Segel zu streichen, unternahmen unsere Vorsitzende, Frau Dr. Reck, und ihre Kolleginnen und Kollegen vom ADÜ Nord, ATICOM, BDÜ, Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V., Verein öffentlich bestellter und allgemein beedigter Dolmetscher und Übersetzer Sachsen-Anhalt e.V. und Verein öffentlich bestellter und beedigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. erneute, intensive Anstrengungen, die unter anderem in der im folgenden abgedruckten gemeinsamen Stellungnahme Ausdruck fanden. Ist sie zu klug und zu ausgewogen, um Gehör zu finden?“
War sie es?

■ 2. 2009 entstand der „Berliner Kreis“, um einen konstruktiven Austausch zwischen den nationalen Verbänden bzw.

Vereinen zu ermöglichen, die die Interessen der für die Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer vertreten (das erste Treffen mit meiner Beteiligung fand am 10.11.2012 in Halle statt und stand noch ganz im Lichte der anstehenden JVEG-Reform).

Ende April 2013 dann (und zwei Wochen vor dem abschließenden Bericht des Rechtsausschusses in Sachen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) stieg der BDÜ aus dem Berliner Kreis wieder aus. Er hatte Probleme betreffend dessen „gegenwärtige Gestaltung und Verfasstheit“, sagte er (was auch immer das heißen mag, bedenkt man, dass der BDÜ ohnehin mehrfach darauf hingewiesen hatte, dass er nicht bereit sei, sich vom Berliner Kreis „fesseln“ zu lassen oder „alles mit allen abzustimmen“; und warum auch immer er uns seinen Ausstieg erst am 15.06.2013 wissen ließ).

Worauf folgendes geschah:

Am 29.06.2013, beim nächsten Treffen der teilnehmenden Verbände minus BDÜ, das wir in unserem Büro in Esslingen veranstalteten, löste sich der Berliner Kreis auf.

Der König ist tot.

Und es konstituiert sich:

Das Bundesforum Justizdolmetscher
und -übersetzer (BFJ).

Denn die gemeinsamen Interessen der einzelnen Verbände und ihrer Mitglieder hören nicht mit der Verkündung der JVEG-Reform (oder dem Ausstieg des BDÜ) auf, sie fangen damit erst an. Und so möchten wir nicht nur die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz miteinander teilen, sondern u.a. für eine abgestimmte kontinuierliche Lobbyarbeit sorgen, die unseren Stand grundsätzlich verbessert und die Einsichten aus der bisherigen Lobbyarbeit umsetzt.

■ 3. Und was geschah sonst noch in 2012/2013?

Die letzte Ordentliche Mitgliederversammlung vom 20.10.2012 wählte einen neuen Vorstand; nach umfangreichen Vor-

EDITORIAL

arbeiten, die dieses Mal (und offenbar erstmals seit Bestehen unseres Verbandes) eine vollständige Überprüfung und Aktualisierung des Mitgliederbestandes vorsahen, erschien im März das neue Mitgliederverzeichnis in gedruckter Form (und weit über 3.000 davon haben wir bereits an Gerichte und Behörden verschickt); wir veranstalteten zwei hoch erfolgreiche Seminare in Esslingen (eines zum Thema „Familien- und Erbrecht“, ein zweites zum Thema „Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht“) und einen Stammtisch in Stuttgart; ein Besuch in der JVA Schwäbisch-Gmünd steht bevor; die Generalversammlung der EULITA fand am 06.04.2013 statt (Frau Dr. Reck war für uns dort und berichtet); neue Mitglieder gewannen wir dazu (und verloren einige aus Altersgründen); wir haben (in Abstimmung mit dem BFJ) an alle Präsidenten der Gerichte des Landes Baden-Württemberg ein Schreiben versandt, mit welchem wir zumindest eine Sensibilisierung der Richter und Geschäftsstellen betreffend die neue Ladungspraxis für Dolmetscher (simultan/konsekutiv) zu erreichen hoffen; und da unsere aktuelle Satzung eine irreführende Nummerierung enthält und teilweise von der Wirklichkeit überholt wurde, hat der Vorstand einen Vorschlag für eine Neufassung erarbeitet, der nebst ausführlicher Begründung seit dem 23.08.2013 im Mitgliederbereich unserer Homepage eingesehen werden kann und den Sie ebenfalls im folgenden finden.

■ 4. Mit zwei Bitten möchte ich schließen: Bitte halten Sie uns Ihre Erfahrungen mit dem geänderten JVEG betreffend auf dem Laufenden. Und bitte werfen Sie immer wieder einen Blick auf unsere Homepage: Sie wird häufig aktualisiert und gibt auch dann Informationen, wenn ein Email-Newsletter mal untergegangen sein sollte...

In Wales sind aller Schilder zweisprachig. Vor einiger Zeit wollte eine Behörde der Stadt Swansea Schwerlasttransporter davon abhalten, eine bestimmte Straße zu benutzen, und sandte deswegen eine Email an ihre hauseigene Übersetzungsabteilung mit der Bitte, folgenden geplanten Hinweis ins Walisische zu übertragen: „No entry for heavy goods vehicles. Residential

site only“. Die Antwort kam prompt, und die Behörde ließ auf das Schild unter dem in englischer Sprache gehaltenen Hinweis den walisischen Text setzen: „Nid wyf yn y swydd ar hyn o bryd. Anfonwch unrhyw waith i'w gyfieithu.“ Nachdem das meterhohe Schild stand, fiel einigen Passanten auf, dass das heißt: „Ich bin gerade nicht im Büro. Schicken Sie jegliche Arbeit zum Übersetzen.“ Ich will ja nicht unken. Aber ob das neue JVEG genauso schnell wieder entfernt wird wie dieses Schild?

In der Hoffnung Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis

VVU-News

**Bitte vormerken:
Jahresmitgliederversammlung am Samstag,
19. Oktober 2013
im Haus der Wirtschaft,
Stuttgart**

*Nähere Informationen
siehe Rückseite, Seite 40*

*Ihr VVU-Vorstand wünscht
Ihnen einen guten Start nach
den Sommerferien*

Grußwort des BFJ

Liebe Mitglieder des VVU,

am 29.06.2013 hat sich in Esslingen das Bundesforum Justizdolmetscher und –Übersetzer (BFJ) konstituiert. Ihm gehören die Verbände ADÜ Nord, Aticom, VBDÜ, VÜD und VVU an. Unser Ziel ist die bessere gegenseitige Abstimmung in allen Fragen, die mit dem Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Polizei zusammenhängen. Wir halten es gerade in der Einführungsphase des geänderten JVEG für sehr wichtig, in allen Bundesländern für eine einheitliche Umsetzung des Gesetzes im Interesse unserer Mitglieder und Kollegen zu sorgen.

Erster Schritt dazu ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Information für die Gerichte, in der wir auf die Konsequenzen der im neuen JVEG vorgenommenen Teilung zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen hinweisen.

Das BFJ trifft sich zweimal jährlich bei jeweils einem der Verbände. Der gastgebende Verband stellt jeweils den ersten Vorsitzenden, der Gastgeber des nächsten Treffens den zweiten Vorsitzenden. Das nächste Treffen wird in Berlin stattfinden. Dort werden wir die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung des neuen JVEG auswerten und uns in Bezug auf die Umsetzung der im Herbst zu erwartenden EU-Richtlinie zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten vor Gericht abstimmen.

Wir danken dem VVU für die freundliche Aufnahme in Esslingen und freuen uns auf ein **Wiedersehen im September in Berlin.**

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kirschner, Berlin (VÜD)



Von links nach rechts: Ralph Fellows (ADÜ Nord), Veronika Kühn (VVU), Draga Gradincevic-Savic (Aticom), Doris Maidanjuk (VÜD), Roberts Putnis (VbDÜ), Evangelos Doumanidis (VVU), Monika Stahuber-Toth (VbDÜ), Harald Kirschner (VÜD); Foto: Harald Kirschner

Das neue JVEG

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde am 23.07.2013 vom Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin und der Bundesjustizministerin unterzeichnet und anschließend im Bundesgesetzblatt Nr. 42, ausgegeben am 29.07.2013, veröffentlicht. Es ist seit dem 01.08.2013 in Kraft. Bei Aufträgen, die an diesem Tag oder später erteilt werden, steigen die Honorare.

Die wichtigsten Änderungen möchten wir kurz wie folgt darstellen:

■ Dolmetscherhonorar:

Das Dolmetscherhonorar beträgt nun 70,00 Euro netto je angefangene Stunde (statt der bisherigen 55,00 Euro) und sogar 75,00 Euro, wenn die Heranziehung ausdrücklich für simultanes Dolmetschen erfolgt ist.

Hier ist Vorsicht geboten: Entscheidend für die Höhe des Honorarsatzes ist der Text der Ladung (nicht die Anweisung des Richters im Termin). Sofern in der Ladung keine ausdrückliche Nennung des simultanen Dolmetschen erfolgt, ist konsekutiv zu dolmetschen und abzurechnen.

Wir wissen noch nicht, wie sich die Ladungspraxis entwickeln wird.

Auch an dieser Stelle möchten wir alle Kolleginnen und Kollegen nochmals nachdrücklich bitten, nicht simultan zu dolmetschen, wenn sie nicht für simultanes Dolmetschen geladen wurden (auch wenn sie in der Verhandlung ausdrücklich darum gebeten werden sollten bzw. auch wenn konsekutives Dolmetschen deutlich länger dauert).

Denn zum einen würden sie dann für die höhere Leistung (simultan) geringer bezahlt (nur 70,00 Euro), und dafür gibt es keinen Grund. Zum anderen verbauen sie damit sich selbst und den Berufsverbänden die Möglichkeit, auf eine Ladungspraxis hinzuwirken, die (zur Erleichterung aller) als Regel simultanes Dolmetschen vorsieht.

Wir haben (in Abstimmung mit dem BFJ) bereits ein Schreiben an alle Gerichte verfasst, mit welchem wir diese in unserem Sinne für eine praktikable Lösung sensibilisieren wollen.

Sobald sich entsprechende Lösungen abzeichnen sollten, werden wir hierüber informieren. **Wir empfehlen, bei jeder Ladung, die Sie ohne ausdrückliche Heranziehung zum simultanen Dolmetschen erhalten, bei der Geschäftsstelle**

anzurufen und nachzufragen, ob tatsächlich eine Heranziehung zum konsekutiven Dolmetschen gewollt ist oder ob der Unterschied vielleicht nur noch nicht bekannt ist.

■ Übersetzerhonorar:

Es sind nur noch zwei Stufen vorgesehen, diese aber in jeweils zwei Varianten, nämlich als sogenanntes „Grundhonorar“ und als sog. „erhöhtes Honorar“:

Das Grundhonorar ist für elektronisch zur Verfügung gestellte editierbare Texte (z.B. Word-Datei) zu bezahlen, das erhöhte Honorar für nicht elektronisch zur Verfügung gestellte editierbare Texte (Papier, PDF).

Bislang werden die Texte von den Gerichten in der Regel nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Es ist also in der Regel das sog. erhöhte Honorar fällig.

■ Die Honorarsätze sind:

Stufe eins/Grundhonorar: 1,55 Euro pro Zeile.

Stufe eins/erhöhtes Honorar: 1,75 Euro pro Zeile.

■ **Stufe zwei:** Diese ist zu bezahlen, wenn „die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert“ ist.
Stufe zwei/Grundhonorar: 1,85 Euro pro Zeile.
Stufe zwei/erhöhtes Honorar: 2,05 Euro pro Zeile.
Auch hier wissen wir nicht, wie sich die Praxis entwickeln wird.

Wir bitten jedoch nachdrücklich darum, juristische Texte in Papierform immer mit 2,05 Euro pro Zeile abzurechnen.



Foto: Kurt F. Domnik_pixelio.de

BERUFLICHE INFORMATION

Denn juristische Texte verwenden immer Fachausdrücke.

Im übrigen schwächen wir natürlich nicht nur uns selbst, sondern alle Kolleginnen und Kollegen, wenn wir weniger abrechnen, als nach dem Gesetz möglich wäre.

Abschließend:

Bitte berichten Sie uns von Ihren Erfahrungen mit dem geänderten JVEG, so dass wir gemeinsam mit den anderen im BFJ vertretenen Verbänden entsprechend reagieren können.

Und hier nochmals als Übersicht:

ALT	NEU
Dolmetscherhonorar je angefangene Stunde (bei Aufrundung auf die angefangene halbe Stunde)	
55 EUR	1) 70 EUR (bei konsekutiv) bzw. 2) 75 EUR, wenn ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen wurde; maßgebend ist ausschließlich die im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens
Ausfallentschädigung: bis zu höchstens 55 EUR	Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht (140 bzw. 150 EUR – je nach zuvor mitgeteilter Art des Dolmetschens)
Übersetzerhonorar pro angefangener Zeile zu je 55 Anschlägen	
	Grundhonorar: bei editierbarer Vorlage (Datei: doc, docx, xls, xlsx, etc.) Erhöhtes Honorar: bei nicht editierbarer Vorlage (Papier, Fax, eingescannte Bild-datei, PDF, etc.)
„Erschwerung“	
bei erheblich erschwerter Übersetzung, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit, der Verwendung von Fachausdrücken oder schwerer Lesbarkeit:	bei besonders erschwerter Übersetzung, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, schwerer Lesbarkeit des Textes, besonderer Eilbedürftigkeit oder in Deutschland selten vorkommender Fremdsprache:
1,85 EUR	erhöhtes Honorar: 2,05 EUR Grundhonorar: 1,85 EUR
„normales Honorar“ (ohne Erschwerung)	
1,25 EUR	erhöhtes Honorar: 1,75 EUR Grundhonorar: 1,55 EUR
Der bisherige Satz von 4,00 EUR für außergewöhnlich schwierige Texte wurde ersatzlos gestrichen.	
	§ 8 a: – Wegfall des Vergütungsanspruchs, wenn der Berechtigte es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen; – Beschränkung des Anspruchs auf den vom Gericht berücksichtigten Teil der Leistung, bei mangelhafter Leistungserbringung, bei Schaffung von Gründen während der Leistungserbringung, die einen Beteiligten zur Ablehnung der Besorgnis wegen Befangenheit berechtigen, etc.

Viel Lärm um nichts?

Kleine Chronik der JVEG-Reform – von Evangelos Doumanidis

Man könnte ein ganzes Buch darüber schreiben. Und warum auch nicht? Immerhin enthält die Geschichte alles, was eine gute Erzählung ausmacht: Gut und Böse, Helden und Schurken, Schuld und Unschuld, Erfolg und Versagen, alles bis auf Liebe und Tod. Und sagte nicht schon Stéphane Mallarmé (und das so oft, dass offenkundig wird, wie wichtig es ihm war): „Alles auf der Welt existiert nur, um in ein Buch zu münden“? Doch wir werden der drängenden Versuchung widerstehen, auch keine Doktorarbeit daraus machen, und uns auf die Dokumentation der Eckdaten beschränken: Welchen Weg ging der Gesetzesentwurf bis zur Unterzeichnung? Wer war an der Schaffung des Gesetzes beteiligt? Und gab es tatsächlich jemanden außerhalb unseres Berufszweiges, der § 14 JVEG streichen wollte?

Beginnen aber müssen wir mit dem Tag, der in deutschen Karnevals-, Fastnachts- und Faschingshochburgen als Beginn der Karnevalssession oder Fastnachtskampagne gefeiert wird, nämlich dem:

■ 11.11.2011 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Einleitend heißt es dort im Teil, der das JVEG betrifft¹:
„Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom

5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) ist einer erstmaligen Überprüfung unterzogen worden. Im Mittelpunkt der Neuregelung, die Teil des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) war (Artikel 2), stand die Ablösung des Entschädigungsprinzips durch ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell, soweit Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer von den Rechtspflegeorganen in Anspruch genommen werden².

Erstmals wurden die Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, verschiedenen Honorargruppen mit festen Stundensätzen zugeordnet. Dieses Honorargruppensystem ordnete die am häufigsten nachgefragten Sachgebiete, in denen Sachverständige tätig werden, den einzelnen Honorargruppen zu und führte zugleich für die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern – aus Gründen der besseren Anwendbarkeit ohne Differenzierung nach Sprachen oder dem Schwierigkeitsgrad der Sprachmittlung im konkreten Einzelfall – einen festen Stundensatz von 55 Euro ein. Die Zuordnung der Sachgebiete zu den Honorargruppen und die Höhe der Stundensätze erfolgte seinerzeit in Anknüpfung an durch die Landesjustizverwaltungen durchgeführten Erhebungen zum Umfang der Vergütung für gerichtlich und außergerichtlich erbrachte Leistungen von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern. [...]

¹ *Die Zitate des Textes sind entnommen:*

1. dem Referentenentwurf zum 2. KoRMoG unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/anwaltsverguetung/ref-kostrmog.pdf>
2. der Gemeinsamen Stellungnahme aller Dolmetscher- und Übersetzerverbände, vollständig abgedruckt in den VVU-Mitteilungen 2012;
3. Der Marktanalyse von Prof. Hommerich vom Mai 2010 unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Marktanalyse_Justizverguetungs_und_Entschaedigungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile
4. den jeweiligen Plenarprotokollen der Bundestags- und Bundesratssitzungen mit stenographischen Berichten, Drucksachen des Bundestags und Bundesrats, etc. Links hierzu finden sich im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/470/47082.html>
5. der Endfassung des Protokolls des Treffens des „Berliner Kreises“ in Halle;
6. dem MDÜ 2/2013, S. 54 f.
7. Weitere Links: Stellungnahme Hommerich zur Anhörung im Rechtsausschuß: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/42_2__KostRMoG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Hommerich.pdf
EULITA-Satzung: <http://www.eulita.eu/constitution>
Bundesgesetzblatt Nr. 42 vom 29.07.2013: [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL#_Bundesanzeiger_BGBL_%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bg-bl113042.pdf%27\]__1375276257668](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL#_Bundesanzeiger_BGBL_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bg-bl113042.pdf%27]__1375276257668)

² Zur Erinnerung: Im 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geht es nur am Rande um uns, und im JVEG geht es neben uns auch um Sachverständige.

BERUFLICHE INFORMATION

Das Honorar der Übersetzerinnen und Übersetzer wurde ebenfalls neu geregelt. Für durchschnittlich schwierige Übersetzungsleistungen gilt seither ein Festhonorar von 1,25 Euro je Standardzeile, während bei erheblich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 1,85 Euro und bei außerordentlich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 4 Euro beansprucht werden kann.

Im Mittelpunkt der durchgeführten Überprüfung stand die Sachgebietsaufteilung bei den Sachverständigen und die Höhe des sich für die einzelnen Sachgebiete ergebenden Honorars, aber auch die Höhe des Honorars für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer. [...]

Die Höhe der Honorare orientiert sich bereits bei der geltenden Fassung des JVEG an den Marktpreisen. Die Marktpreise unterliegen jedoch ständigen Veränderungen, die im JVEG nachvollzogen werden sollen. Zu diesem Zweck hat die Hommerich Forschung im Jahr 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine umfangreiche Marktanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse im Dezember 2009 veröffentlicht worden sind (Prof. Dr. Christoph Hommerich, Dipl.-Soz. Nicole Reiß, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - Evaluation und Marktanalyse -, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH)³. Grundlage der Marktanalyse war hinsichtlich der Sachverständigen die zuvor erarbeitete neue Sachgebietsliste. Die den neugefassten Sachgebieten zuzuordnenden Honorarsätze sollen sich an dem Ergebnis der Marktanalyse ausrichten. Entsprechendes gilt für die Honorare der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer. Wie schon bei den geltenden Honorarsätzen soll auch bei den vorgeschlagenen Sätzen mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen werden. Dieser Abschlag lässt sich damit begründen, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftritt.“⁴

Und was möchte das Bundesjustizministerium im Detail?

Der Dolmetscher soll nun erhalten: für jede Stunde „konsekutiven Dolmetschens 70 Euro und für jede Stunde simultanen Dol-

metschens 75 Euro; maßgebend ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.“

Zur Begründung heißt es: „Die vorgeschlagenen neuen Stundensätze für Dolmetscher basieren ebenfalls auf den Ergebnissen der Marktanalyse. Die Marktanalyse hat gezeigt, dass Dolmetscher bei der Bemessung des Stundensatzes im Wesentlichen nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden. Zum Einen trennen sie zwischen Privat- und Geschäftskunden und zum Anderen zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen. Es werden Stundensätze vorgeschlagen, die auf den Stundensätzen für Geschäftskunden mit einer Reduzierung um 10 % – wie bei den Sachverständigen – basieren. Dabei sollen die Sätze ebenfalls auf volle 5 Euro gerundet werden. Neu ist die nunmehr vorgeschlagene Unterscheidung danach, ob der Dolmetscher mit Simultan- oder Konsekutivdolmetschen beauftragt worden ist. Dies entspricht der Preisgestaltung auf dem freien Markt. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Honorars soll die bei Heranziehung mitgeteilte Art des Dolmetschens sein. Der sich danach ergebende Stundensatz soll für die gesamte Zeit (einschließlich Reise und Wartezeiten) gezahlt werden.“

Für Übersetzer soll gelten: „Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,30 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,40 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit der weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,56 Euro und das erhöhte Honorar 1,68 Euro.“

Zur Begründung: „Für das Honorar der Übersetzer werden drei Veränderungen vorgeschlagen. Zum Einen sollen zusätzliche Beispielfälle für die Gewährung eines erhöhten Honorars auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung eingefügt werden. Zu Anderen soll zwischen einfachen Texten und elektronisch

³ An der Befragung Prof. Hommerichs, die Grundlage war für die anschließende Analyse, nahmen teil: 466 Übersetzer und 191 Dolmetscher. Fast so oft wird zur Begründung der gewünschten Regelungen allein auf die Analyse verwiesen. Da wäre **keine** Teilnahme vielleicht besser gewesen.

⁴ Aber natürlich läuft das Argument ins Leere: Denn weder wird ein solcher Abschlag für die anderen Betroffenen wie Rechtsanwälte oder Sachverständige begründet, noch tritt die Justiz gegenüber dem **einzelnen** Übersetzer oder Dolmetscher als „Großauftraggeber“ auf. Und der Abschlag wird ja bereits in § 14 gemacht...

BERUFLICHE INFORMATION

zur Verfügung gestellten editierbaren Texten unterschieden werden, für die jeweils eigene Honorare im Fall besonders erschwerter Umstände vorgeschlagen werden. Zum Dritten soll die Stufe für außergewöhnlich schwierige Texte entfallen, weil sie nach dem Ergebnis einer Erhebung durch die Länder in der Praxis keine Rolle spielt. Die Differenzierung nach editierbaren und nicht editierbaren Texten beruht ebenso wie die vorgeschlagenen Honorarsätze auf dem Ergebnis der Marktanalyse durch die Hommerich Forschung.“⁵

■ 16.03.2012 **Gemeinsame Stellungnahme aller Dolmetscher- und Übersetzerverbände**

Die Dolmetscherverbände setzen dem Referentenentwurf ihre Gemeinsame Stellungnahme gegenüber⁶. Darin werden unter anderem verlangt: einheitliche 80,00 Euro pro Stunde für Dolmetscher und ein dreistufiges Zeilenhonorar für Übersetzer, nämlich 2,50 Euro, 3,50 Euro für erschwerte Übersetzungen und 4,00 Euro bei außergewöhnlich schwierigen Texten.

Dazu kommt die Streichung von § 14 JVEG für Dolmetscher und Übersetzer; die Anwendung des JVEG für die Polizei, auch ohne, dass diese im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft tätig wird; die Ausweitung der Ausfallentschädigung auch auf Dolmetscher, die nicht nur ausschließlich als solche tätig sind; die Beschränkung des Vergütungsanspruchs auf diejenige natürliche Person, die die Leistung auch erbracht hat; die Bezahlung von Schreibgebühren; die Senkung des Beschwerdegegenstandes von 200,00 Euro auf 50,00 Euro.

■ 31.08.2012 **BR-Drucksache 517/12**

Die Bundesregierung reicht den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beim Bundesrat ein. Die Belange der Übersetzer und Dolmetscher betreffend sind keine Änderungen zum Referentenentwurf enthalten.

■ 02.10.2012 **BR-Drucksache 517/1/12**

Die Ausschüsse (der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuss) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Erstens: Die Unterscheidung zwischen editierbaren und nicht editierbaren Texten sei zu streichen: „Die Tatsache, dass Texte dem Übersetzer nicht elektronisch bzw. in einer nicht editierbaren Form übermittelt werden, sollte kein Anlass für eine Anhebung des Honorars sein. Da es sich bei der Übermittlung von Texten in schriftlicher Form an den Übersetzer schon aus Datenschutzgründen um den Regelfall handelt, käme die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung einer automatischen Erhöhung des Honorars für Übersetzer um 12 Prozent gleich.“

Zweitens: Der Erschwerungsgrund der „in Deutschland selten vorkommenden Sprache“ sei zu streichen, denn: „Der Begriff einer ‚selten‘ vorkommenden Fremdsprache ist zu unbestimmt und wird daher absehbar zu einer Zunahme förmlicher Festsetzungsverfahren und Beschwerden führen, die die Gerichte zusätzlich belasten. Darüber hinaus liegt eine besondere Erschwerung auf Seiten des Übersetzers, der der seltenen Sprache ja mächtig ist, im Vergleich zu Übersetzern anderer Sprachen nicht vor. Eine Erschwerung besteht allenfalls auf Seiten der Justizbehörden, da die Auswahl des Übersetzers in diesen Fällen mit größerer Mühewaltung verbunden ist. Eine Erhöhung des Zeilenhonorars ist daher weder geboten noch gerechtfertigt.“

Und drittens: Der Dolmetscher solle einheitlich mit 70,00 Euro honoriert werden, denn: „Die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen wird nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis zu nicht unerheblichen Problemen führen, weil eine klare Einordnung im Voraus oft nicht möglich ist. Die genauen Erfordernisse der Leistungen des Dolmetschers ergeben sich in vielen Fällen erst beim konkreten Einsatz und können daher nicht schon bei Auftragserteilung festgelegt werden. Hinzu kommt, dass in der Gerichtspraxis eine strenge Trennung der beiden Dolmetscherarten nicht stattfindet. Beispielsweise wird eine Zeugenaussage innerhalb einer Gerichtsverhandlung konsekutiv übersetzt, während der Verlauf der Verhandlung in der Regel simultan übersetzt wird. Auch vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) Landesverband Sachsen und vom Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Sachsen (BVGS) e.V. wird die Unterscheidung

⁵ Der Referentenentwurf spricht also nur von zwei Dingen: Der Höhe der Honorare und der Marktanalyse Hommerich, nach der die Honorarhöhe ausgerichtet werden soll.

⁶ Der BDÜ soll sich ja lange geziert haben, sie zu unterzeichnen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

BERUFLICHE INFORMATION

zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen vor dem Hintergrund erheblicher praktischer Handhabungsschwierigkeiten abgelehnt. Der BVGS hat zudem darauf hingewiesen, dass das konsekutive Dolmetschen und das simultane Dolmetschen gleichwertige Dolmetschertechniken sind und sich lediglich im zeitlichen Aspekt ihrer Ausführung unterscheiden - die qualitativen Anforderungen an den Dolmetscher sind jedoch in beiden Fällen gleich hoch. Im Sinne einer einfachen Entschädigungshandhabung und der Vermeidung von Kostenrechtsstreitigkeiten soll es daher bei einem einheitlichen Honorarsatz für konsekutives und simultanes Dolmetschen bleiben. Vor dem Hintergrund, dass gegenüber den marktüblichen Preisen ein Abschlag vorzunehmen ist, ist ein einheitlicher Vergütungssatz von 70 Euro - und damit gegenüber den derzeit geltenden 55 Euro eine Honorarerhöhung von gut 27 Prozent - angemessen, aber auch ausreichend.“⁷

■ **12.10.2012** [901. Sitzung des Bundesrats](#)

Der Bundesrat beschließt mehrheitlich die Stellungnahme wie am 02.10.2012 empfohlen.

■ **14.11.2012** [BT-Drucksache 17/11471](#)

Die Bundesregierung reicht den Gesetzentwurf im Bundestag ein und erwidert auf die Stellungnahme des Bundesrates:

„Die Bundesregierung hat Verständnis für die befürchteten praktischen Schwierigkeiten, kann dem Vorschlag in der vorliegenden Form jedoch nicht zustimmen.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Unterscheidung zwischen simultaner und konsekutiver Sprachmittlung resultiert aus den Ergebnissen einer Marktanalyse zur Feststellung der außergerichtlichen Vergütungspraxis der Dolmetscher. Hintergrund ist der Ansatz des JVEG, für die Inanspruchnahme durch den Staat anstatt einer Entschädigung eine Vergütung zu gewähren, die sich an den Marktpreisen orientiert. Die Marktanalyse zeigt, dass im außergerichtlichen Geschäftskundenbereich 51 Prozent der Dolmetscher höhere Stundensätze für simultane als für konsekutive Sprachmittlung ansetzen (Hom-

merich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Gliederung 5.2.2.2 – S. 159). Daher ist eine Differenzierung auch im gerichtlichen Bereich sachgerecht.

Der Hinweis auf die Haltung des Landesverbands Sachsen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) und des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Sachsen (BVGS) e. V. dürfte wohl unvollständig sein. Zutreffend ist, dass die Bundesverbände insgesamt – also auch für konsekutives Dolmetschen – ein höheres Honorar fordern.

Der Hinweis auf zu befürchtende Probleme in der gerichtlichen Praxis ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Nach dem Vorschlag im Regierungsentwurf ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens für den Stundensatz maßgebend. Hat demnach ein Dolmetscher den Auftrag, konsekutiv zu dolmetschen, dolmetscht er aus Gründen der Praktikabilität aber simultan, ändert dies nichts an seinem Stundensatz.⁸ Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird.⁹ Um aber Unsicherheiten zu vermeiden, weil bei der Heranziehung die Mitteilung der Art des Dolmetschens unterblieben ist, wird folgende Formulierung von Buchstabe c Doppelbuchstabe aa vorgeschlagen:

In Satz 1 wird die Angabe ‚55 Euro‘ durch die Wörter ‚70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens‘ ersetzt. Mit dieser Formulierung wird erreicht, dass der Stundensatz grundsätzlich 70 Euro beträgt und nur dann 75 Euro, wenn die Heranziehung ausdrücklich für simultanes Dolmetschen erfolgt ist.“¹⁰

Im Übrigen sind Änderungen der vorgeschlagenen Art Teil der Anpassung der Honorare an die Marktsituation. Wollte man diese Änderungen nicht übernehmen, müssten konsequenterweise die vorgeschlagenen Honorarsätze entsprechend erhöht werden.“¹¹

⁷ Da ist er wieder, der „Abschlag“. Aber alles andere klingt doch furchtbar vernünftig. Darf man hoffen?

⁸ Eben.

⁹ Kann es wirklich? Aber **das** sieht sogar Prof. Hommerich anders...

¹⁰ Mit dieser Formulierung wird erreicht, dass man sich bei der Ladung keine Gedanken machen muss und den schwarzen Peter elegant an den Dolmetscher weiterreicht. Denn wenn er aus Gründen der Praktikabilität dennoch simultan übersetzt... oder aus anderen Gründen...

¹¹ Das ist natürlich ein Totschlagsargument: Übernehmt **unseren** Vorschlag, sonst wird es teurer für **euch**.

BERUFLICHE INFORMATION

Und für die Dolmetscherhonorare: „Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Grundsätzlich erspart das Übersenden eines editierbaren Textes in elektronischer Form dem Übersetzer Aufwand. Die Marktanalyse zeigt, dass Übersetzer im außergerichtlichen Bereich entweder Zuschläge fordern, wenn ihnen ein nicht editierbarer Text zur Verfügung gestellt wird (Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Gliederung 6.2.5 – S. 201), oder Nachlässe im umgekehrten Fall gewähren (Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Gliederung 6.2.4 – S. 199).

Im Übrigen sind Änderungen der vorgeschlagenen Art Teil der Anpassung der Honorare an die Marktsituation. Wollte man diese Änderungen nicht übernehmen, müssten konsequenterweise die vorgeschlagenen Honorarsätze entsprechend erhöht werden.“¹²

Und zum Vorschlag, die selten vorkommende Sprache zu streichen: „Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag berücksichtigt die Ergebnisse der Marktanalyse nicht ausreichend. Die Höhe der Vergütungssätze ist auf dem außergerichtlichen Markt sehr stark von der Art der gesprochenen Sprache abhängig (vgl. Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Tabelle 153 –S. 204).

Im Übrigen sind auch diese Änderungen Teil der Anpassung der Honorare an die Marktsituation. Wollte man diese Änderung nicht übernehmen, müssten konsequenterweise die vorgeschlagenen Honorarsätze entsprechend erhöht werden.“¹³

■ 15.11.2012 [ePetition](#)

Der Präsident des BDÜ reicht beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition ein (Petition 37857), mit welcher er „fordert, Honorare und Vergütungen der für die Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer deutlich zu verbessern.“¹⁴

■ 30.01.2013 [Drucksache 17/12173](#)

Antrag „der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Josef Philip Winkler, Jerzy Montag, Katja Keul, Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Bundestag wolle beschließen: [...] II. Der Deutsche Bundestag fordert den federführenden Ausschuss auf, folgende Änderungen an dem Gesetzentwurf zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zu beschließen: [...] 2. In § 11 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ist die Vergütung für eine erheblich erschwerte Übersetzung anzuhöhen und eine gesonderte Vergütung für die Übersetzung außergewöhnlich schwieriger Texte vorzusehen.“

■ 31.01.2013 [1. Beratung im Bundestag](#)

Die Bundesjustizministerin: „Die Honorare der Sachverständigen und Dolmetscher richten sich zukünftig nach den Marktpreisen. Auf der Grundlage einer umfassenden Marktanalyse sollen in diesen Bereichen die Honorare, orientiert an der aktuellen Marktsituation, neu festgesetzt werden. Das gilt auch für die Übersetzer, für die sich Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag verwenden und die wir nicht anders als die übrigen Gruppen behandeln.“

Der Abgeordnete Detlef Seif (CDU/CSU): „Meine Damen und Herren, auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Wesentlichen in Ordnung ist und eine gute Kompromisslösung darstellt, so ist mir doch eines aufgefallen: Beim Honorar für die Übersetzer ist noch ein deutliches Missverhältnis gegeben. Das erkennt man, wenn man vergleicht, was am Markt erzielbar ist und was wir vorsehen. Ich denke, bis zur zweiten Lesung sollten wir hier noch an einer Stellschraube drehen. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.)“

Jens Petermann (Die Linke): „Verehrte Kolleginnen und Kollegen, uns alle erreichten in unseren Büros seit der Veröffentlichung der Entwürfe viele Briefe betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie ablehnende Stellungnahmen von Sozialverbänden, den Verbänden der Anwälte, der Vermessungsingenieure, der Dolmetscher und aus der Richterschaft. Dort wird viel Kritik geäußert, und nicht jeder sieht dieses Gesetz als goldenen Wurf. So kritisieren zum Beispiel die Dolmetscher und Übersetzer, dass ihr Honorar für die Übersetzung schwerer Texte reduziert werden soll. Das Honorar beträgt zum Teil nur noch ein Drittel der Sätze von 1994, als es die letzte Änderung in diesem

¹² Keine Sorge...

¹³ Das steht da wirklich drei Mal.

¹⁴ Wird das alles ändern? Kommt jetzt endlich die Wende? Um es nicht allzu spannend zu machen: Innerhalb der Mitzeichnungsfrist vom 26.02. bis 26.03.2013 erfolgte Mitzeichnungen: 4.915. Erforderliches Quorum: 50.000. Also nein.

BERUFLICHE INFORMATION

Bereich gab; Sie haben es bereits angesprochen, Herr Kollege. Rechtsanwälte sollen mehr bekommen, Übersetzer indes weniger und sich am freien Markt orientieren? Wo ist da die innere Logik? Auch hier passt einiges nicht zusammen.“

Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen): „Einige Berufsgruppen werden aber in Ihrem Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vergütung der Übersetzerinnen und der Sachverständigen sollte noch einmal überdacht werden.“

Thomas Silberhorn (CDU/CSU): „Liebe Kolleginnen und Kollegen, in den vergangenen Monaten haben uns zahlreiche Berufsgruppen, die von diesen Gesetzentwürfen unmittelbar betroffen sind, angesprochen und uns ihre Anliegen mit auf den Weg gegeben. Wir werden uns damit sehr ernsthaft auseinandersetzen und sie im Detail beraten. Die Übersetzer – darauf ist

schon hingewiesen worden – machen geltend, dass bei den vorgesehenen Vergütungssätzen die bisherige hohe Qualität der Übersetzungsleistungen künftig nicht mehr sichergestellt werden könne; die Sachverständigen haben ähnliche Sorgen vorgetragen. Damit werden wir uns, auch was die Berechnungen angeht, noch im Detail beschäftigen müssen“

Der Gesetzesentwurf und der Antrag der Grünen werden in den Rechtsausschuß überwiesen.

■ 13.03.2013 Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag

Für die Übersetzer und Dolmetscher ist der Präsident des BDÜ-Bundesverbands eingeladen, um für sie zu sprechen. ^{15 16 17}

¹⁵ Und leider leider nicht die damals zuständige Bundesreferentin des BDÜ, Frau Dr. Renate Reck.

¹⁶ Für viele ist die Sachverständigenanhörung der alles entscheidende Moment, um als Betroffener aber nicht am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zu versuchen, Einfluß auf das spätere Ergebnis zu nehmen. Die direkte Konfrontation mit Prof. Hommerich. Denn er kommt auch. Seine Marktanalyse ist es, die den Referentenentwurf und dessen komplette Argumentation stützt. Ist das der Showdown?

¹⁷ In der Ausgabe 2/13 der Fachzeitschrift MDÜ des BDÜ Bundesverbandes vom 26.04.2013 sagt der BDÜ-Präsident: „[...] mit der Anhörung ist der Gesetzgebungsprozess noch lange nicht abgeschlossen. Der Entwurf muss zunächst vom Bundestag beraten und verabschiedet werden und dann im nächsten Schritt den Bundesrat passieren. Auch dort kann er noch im Vermittlungsausschuss geändert oder sogar abgelehnt werden. Nach unseren Informationen sind sowohl das Bundesjustizministerium als auch die Bundestagsfraktionen aktuell im Gespräch mit den Bundesländern, um eine Verabschiedung und ein Inkrafttreten des Gesetzes noch vor der parlamentarischen Sommerpause sicherzustellen. Ob und wie das gelingt, muss man sehen. Denn schon die Annahme des Entwurfs durch den Bundestag ist in der vorliegenden Fassung fraglich, da er auch von anderen betroffenen Berufsgruppen mehr als kritisch betrachtet wird.“ (Das sagt er in einem Interview, aber der Interviewer ist nicht genannt, also hat der BDÜ-Präsident vielleicht nicht nur die Antwort gegeben, sondern auch die Frage gestellt.) Welcher der Kombattanten sagt nach dem Showdown eigentlich, dass das noch gar nicht der Showdown war?

Aber hinterher ist man immer schlauer: Denn wie das weitere Verfahren und nicht überraschend zeigen wird (Spoiler Alert!), wird das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des zu-

ständigen Fachausschusses, nämlich des Rechtsausschusses, beschlossen. Der Gesetzgebungsprozeß mag mit der Anhörung vom 13.03.2013 formell noch nicht abgeschlossen gewesen sein; praktisch war die Einflussnahme durch die Betroffenen damit **erledigt**. Manchmal hat man eben nur einen Schuss... Und weil viele schon vorher schlauer waren, soll hier eine Klammer gemacht werden.

1. Rückblende: Wir haben einen Gesetzesentwurf, der 70 Euro für konsekutives Dolmetschen und 75 Euro für simultanes Dolmetschen bezahlen will und 1,30/1,40 Euro bzw. 1,56/1,68 Euro pro Zeile fürs Übersetzen, und wir haben eine Gemeinsame Stellungnahme, die einheitliche 80,00 Euro und 2,50/3,50/4,00 Euro verlangt. Was sollte jetzt besser nicht passieren? Dass ein Schreiben des BDÜ vom 12.09.2012 an die Justizminister der Länder geht, das zur Abstimmung für die Landesverbände als Forderung einen einheitlichen Zeilensatz für Übersetzungen von 1,68 Euro nennt. Zur Erinnerung: 1,68 Euro ist der höchste Satz des Gesetzesentwurfs. Und in den nächsten Wochen gehen weitere Schreiben von Landesverbänden des BDÜ an verschiedene Ministerien und Behörden, die diesen einheitlichen Satz von 1,68 Euro wiederholen.

Wahrscheinlich war die Nennung von 1,68 Euro eine unbewußte Fehlleistung. Aber was sollte jetzt besser nicht passieren? Zum Beispiel, dass der BDÜ-Bundesverband diese Schreiben monatelang leugnet und erst Ende Januar 2013 seinen Mitgliedsverbänden vorschlägt, Berichtigungsschreiben zu versenden, die einen einheitlichen mittleren Zeilensatz von 2,50 Euro fordern, und ein eigenes Schreiben an den Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU Detlef Seif, der im Rechtsausschuß sitzt, schickt.

2. Rückblende: Am 10.11.2012 treffen sich die Berufsverbände im Rahmen des Berliner Kreises in Halle. Im Protokoll heißt es später:

BERUFLICHE INFORMATION

„[Der BDÜ-Präsident] will Modifikationen zur März-Stellungnahme. Er verweist auf eine vierseitige BDÜ-Analyse, die er als „Kritikpunkte des BDÜ“ bezeichnet und äußert, dass es mittlerweile nicht mehr nur die gemeinsame Stellungnahme nach außen gibt, sondern auch diese „Kritikpunkte“ mit der Forderung nach einem einheitlichen Zeilensatz für Übersetzer. Er begründet dies damit, dass der Stand der Dinge mittlerweile ein anderer sei und die Adressaten unterschiedliche Verstehensvoraussetzungen hätten. Insofern müssten die zugelieferten Materialien individuell zugeschnitten sein. Er sagt, dass es eine Gruppe von Abgeordneten gibt, die sich mit dem Gesetz schon einmal befasst haben, z.B. die Berichterstatter und die Obleute im Rechtsausschuss, und dass es seit März mindestens 8 Gespräche mit Rechtspolitikern gab, die ihn auch schlauer gemacht hätten. Er liest aus den Forderungen des BDÜ vor: 80,00 Euro für Dolmetscher, unterschiedliche Dolmetsch-Arten streichen, Streichung § 14, uneingeschränkte Einbeziehung aller Ermittlungsbehörden, einheitlicher Vergütungssatz für Übersetzer von 2,00 Euro, Begründung: solange es mehrere Arten und Sätze gäbe, werde es ständig Streitigkeiten geben. [Die stellvertretende Vorsitzende von ATICOM] fragt [den BDÜ-Präsidenten]: Wann ging eure Forderung mit 2,00 Euro raus? [Der BDÜ-Präsident]: im September... und gibt an, Grund sei seine Erkenntnis, dass mit einheitlichem Zeilensatz zusätzlicher Aufwand auf beiden Seiten wegfallen würde. Deswegen habe der BDÜ die 2,00 Euro gefordert.“

(Die erste Fassung des Protokolls, die dann vom BDÜ-Präsidenten am 21.12.2012 korrigiert wurde, lautete an dieser Stelle: „im Oktober ... und gibt an, Grund sei seine Erkenntnis gewesen, dass wir nicht einmal die 2,00 Euro bekommen werden. Deswegen habe der BDÜ die 2,00 Euro gefordert.“)

In Halle ist von den 1,68 Euro zu keinem Zeitpunkt die Rede. Nach längerer Diskussion wird schließlich beschlossen, dass sich die Verbände als Kompromiss und Vorschlag zur Vereinfachung des Procederes (Vorteil für Gerichte, da klare Vorgaben) auf einen einheitlichen Satz für Übersetzer einlassen. Das ist wichtig. Denn damit ist die Gemeinsame Stellungnahme effektiv vom Tisch. Oder sollte es sein.

Randnotiz (man will es ja eigentlich gar nicht wissen, aber dennoch): Am 19.12.2012 korrigiert die BDÜ-Vizepräsidentin nach vorheriger anderslautender Darstellung, auf Hinweis einer Kollegin des ADÜ Nord, dass die 2,00 Euro gar nicht in den „Kritikpunkten“ des BDÜ stünden, sie stünden „nirgendwo“.

3. Der 15.11.2012: Die ePetition kommt.

Was sollte jetzt besser nicht passieren? Dass nicht einmal die 7.000 Mitglieder, derer sich der BDÜ rühmt, zur Mitzeichnung bewegt werden können. (Dass es von Anfang an nicht sehr realistisch war, etwas über eine Petition erreichen zu wollen, die ein Mehrfaches der Personen hätte unterzeichnen müssen, als in



Foto: La Liama_pixello.de

allen betroffenen Verbänden überhaupt organisiert sind, lag ja auf der Hand, oder?)

4. Rückblende: Wenige Tage vor dem Showdown. Wir haben den Gesetzesentwurf mit 1,30/1,40 Euro bzw. 1,56/1,68 Euro, wir haben eine Gemeinsame Stellungnahme mit 2,50/3,50/4,00 Euro wir haben die Schreiben des BDÜ mit einheitlich 1,68 Euro, wir haben die „Kritikpunkte“ mit einheitlich 2,00 Euro (die da gar nicht drin stehen), und wir haben, als letztes, das Berichtungsschreiben des BDÜ mit einheitlich 2,50 Euro. Was sollte jetzt besser nicht passieren?

Dass der BDÜ-Präsident in seiner die Anhörung vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme vom 07.03.2013, die er beim Rechtsausschuss einreicht, eine dreistufige Honorierung mit 2,50/3,00/4,00 Euro verlangt. (Nach kleineren Änderungen, die auf Hinweisen der anderen Verbände beruhen, wird diese Stellungnahme von allen im „Berliner Kreis“ vertretenen Verbänden mitgetragen (wenn auch nach umfangreichen Anmerkungen und Nachfragen und teils mit „schweren Bauchschmerzen, weil nicht alles enthalten ist, was wir für nötig erachten und auch nicht in der von uns als korrekt erachteten Reihenfolge“ (ATICOM) bzw. „da keine weitere Zeit für weitere Auseinandersetzungen zur Sache zur Verfügung steht“ (ABDÜ)), aber nicht vom VbDÜ Bayern.)

5. Eine Woche nach der Sachverständigenanhörung, nämlich am 19.03.2013, ergeht eine Einladung des BDÜ Bundesverbandes an einige Übersetzer- und Dolmetscherverbände zu einem Gespräch am 05.04.2013 in Berlin, wo der BDÜ zur offenen Kritik an seinem Präsidenten und seinem Auftritt im Rechtsausschuss Stellung beziehen will. Denn offene Kritik wurde geäußert. (Das ist natürlich eine Untertreibung.) Aber nach monatelangem intensiven Austausch auf elektronischem Wege möchte niemand auch noch extra nach Berlin reisen, um sich was? anzuhören? (Ich verschweige nicht, dass mir beim Lesen der Einladung ein Bild aus mittelalterlichen Tagen vor Augen

BERUFLICHE INFORMATION

kam, als der Lehnsherr seine Vasallen in die Hauptstadt rief, um ihnen irgend etwas kundzutun.)

6. Weiter informiert der BDÜ-Präsident seine Leser in seinem „Interview“ im MDÜ 2/13:

„Es ist richtig, dass wir uns im BDÜ - anders als die anderen Verbände - durchaus einen einheitlichen Zeilenpreis hätten vorstellen können. Die Diskussionen führten jedoch zu einer anderen Linie, die in der gemeinsamen Stellungnahme des „Berliner Kreises“ mündete. Hinter dieser gemeinsamen Stellungnahme steht der BDÜ nach wie vor.“

Das stimmt nicht ganz, wenn man berücksichtigt, dass sich der Berliner Kreis in Halle in Anwesenheit des BDÜ-Präsidenten auf einen einheitlichen Zeilensatz geeinigt hatte, und zwar nachdem er erfahren hatte, dass der BDÜ in seinen „Kritikpunkten“ einen einheitlichen Zeilenpreis von 2,00 Euro fordere.

Auf die „Frage“ „Der BDÜ ist neben ATICOM und VVU auch Mitglied im Europäischen Verband der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer EULITA. Könnte dieses Gremium zur Unterstützung herangezogen werden, um den Forderungen der Dolmetscher und Übersetzer mehr Gewicht zu verleihen?“ heißt es: „Eine direkte Intervention der EULITA ist hier nicht möglich, da die Satzung des Europäischen Verbands eine direkte schriftliche oder mündliche Kontaktaufnahme mit deutschen Ministerien oder dem Bundestag ausschließt.“

Ich habe eine solche Regelung in der Satzung der EULITA nicht gefunden. Als der BDÜ beim Treffen des „Berliner Kreises“ in Halle vehement und hartnäckig gegen eine Unterstützung durch die EULITA war, geschah dies ausweislich des Protokolls nicht, weil die Satzung eine direkte Kontaktaufnahme ausschließen würde. Das Unterstützungsangebot der EULITA lehnte der BDÜ dort mit der Gegenfrage ab: „Worin sollte eine solche Unterstützung bestehen? Es könnte wohl nur ein Schreiben sein, in dem sie ihre moralische Unterstützung formuliert.“

Der BDÜ-Präsident im MDÜ weiter: „Allerdings kann EULITA die Mitgliedsverbände unterstützen, soweit das von diesen gewünscht wird. Im „Berliner Kreis“ wurde darüber gesprochen, dass die EULITA-Unterstützung über die nationalen Verbände erfolgen soll.“

Aus dem Protokoll: „Einigung auf die Aussage: EULITA unterstützt die Mitgliedsverbände, soweit dies von denen gewünscht wird.“ (Der Korrekturwunsch des BDÜ-Präsidenten „Einigung auf die Aussage. EULITA unterstützt die Mitgliedsverbände mit Informationen aus den europäischen Ländern, soweit dies von denen gewünscht wird“ fand keinen Eingang in die Endfassung. Ich selbst hatte für den VVU die Befürchtung geäußert, dass eine Einschaltung EULITAs einen Gegeneffekt erzeugt, da die dt. Verbände damit ihre Schwäche zeigen: Werden sie dann nicht in Zukunft als Gesprächspartner gar nicht mehr ernstgenommen?)

7. Und der Berliner Kreis?

Im MDÜ 2/13 vom 26.04.2013 wird folgende Information gegeben: „Der ‚Berliner Kreis‘ entstand 2009 auf eine Initiative des BDÜ hin, um – insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen des JVEG – einen konstruktiven Austausch zwischen den nationalen Verbänden bzw. Vereinen zu ermöglichen, die die Interessen der für die Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer vertreten. Von den 14 eingeladenen Verbänden bzw. Vereinen formierten sich der BDÜ, der ADÜ Nord, ATICOM, der VÜD, der VVU und der VbDÜ Bayern im Rahmen des Gründungstreffens zum ‚Berliner Kreis‘. Vereinbart sind bis zu vier informelle Treffen im Jahr.“ Nun ja, jedenfalls nicht mehr mit dem BDÜ. Denn am 15.06.2013 läßt die Vizepräsidentin des BDÜ-Bundesverbandes die anderen im Berliner Kreis beteiligten Berufsverbände (auf die Einladung des VVU zum nächsten Treffen am 29.06.2013) wissen: „Die Jahresmitgliederversammlung des BDÜ am 27./28.04.2013 [!] in Münster hat das Für und Wider einer weiteren Beteiligung des BDÜ intensiv diskutiert und sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Teilnahme am Berliner Kreis in seiner derzeitigen Form nicht fortzusetzen. Diese Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die gegenwärtige Gestaltung und Verfasstheit des Berliner Kreises. Eine zukünftige sachbezogene Zusammenarbeit in anderer Form ist seitens des BDÜ nachdrücklich erwünscht.“ Wenn sich die „Gestaltung und Verfasstheit“ geändert hat (was immer das heißen mag) und wenn die zukünftige Zusammenarbeit eine andere Form hat (was immer das heißen mag) und sachbezogen ist (weil es die bisherige nicht war?), möchte der BDÜ wieder einen konstruktiven Austausch zwischen den nationalen Verbänden bzw. Vereinen ermöglichen.

Rückblende: Noch am 06.05.2013, also zehn Tage nach dem beschlossenen Ausstieg, verschickt der BDÜ-Präsident eine Email an die Verbandsvorstände des „Berliner Kreises“, in welcher er um Berücksichtigung von einigen Änderungen im Verteiler bittet; aber kein Wort vom Ausstieg.

Klammer zu.

Irgendwann ist jeder Showdown vorbei. Die Sachverständigenanhörung schließt und man sammelt seine Sachen ein und geht. Einer (nimmt man den BDÜ-Präsidenten aus) scheint mit ihr zufrieden zu sein: Prof. Hommerich, der nach Mitteilung anderer bei der Anhörung anwesender Verbandsvertreter seinen zuvor in der Anhörung gemachten Kompromissvorschlag von einheitlich 1,50 Euro [!] pro Zeile als Erfolg für die Dolmetscher zu verkaufen versucht haben soll. (Für faule Kopfrechner: 1,50 Euro ist sogar weniger als das Mittel zwischen den beiden alten Sätzen von 1,25 Euro bzw. 1,85 Euro und weniger als das Mittel zwischen den Sätzen des Gesetzentwurfs).

(Es ist natürlich auch dann noch ein Showdown, wenn sich BDÜ-Präsident und Prof. Hommerich gar nicht gegenüber standen. Es war dann eben nur ein **anderer** Showdown...)

BERUFLICHE INFORMATION

■ 15.05.2013 **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses**

(Berichterstatter: Marco Buschmann (FDP), Ingrid Hönlinger, (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Jens Petermann (Die Linke), Detlef Seif, (CDU/CSU), Sonja Steffen (SPD), Christoph Strässer, (SPD).)

„Der Rechtsausschuss teilt die Auffassung des Bundesrates in Nummer 91 seiner Stellungnahme, dass die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung zu praktischen Problemen führen kann. Er ist jedoch nicht der Meinung, dass auf die in der freien Wirtschaft übliche Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen verzichtet werden soll. Er empfiehlt daher die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung vorgeschlagene Lösung.“

„In Satz 1 wird die Angabe, 55 Euro' durch die Wörter, 70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens' ersetzt.“

„Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass sich die Zeilensätze für Übersetzer an den marktüblichen Zeilensätzen für Übersetzungen mit hoher Qualität ausrichten müssen. Unter Berücksichtigung des allgemein vorgenommenen Abschlags ergeben sich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Zeilensätze.“

„Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro.“¹⁸

■ 16.05.2013 **2. und 3. Beratung im Bundestag**

Vizepräsident Eduard Oswald: „Ich bitte diejenigen, die dem

Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Das sind die Koalitionsfraktionen und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Sozialdemokraten und Linksfraktion. Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung angenommen. Dritte Beratung und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Koalitionsfraktionen und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Sozialdemokraten und Linksfraktion. Der Gesetzentwurf ist somit angenommen.“

Aus den zu Protokoll gegebenen Reden:

Detlef Seif (CDU/CSU): „Dringend anpassungsbedürftig waren die im Regierungsentwurf vorgesehenen Honorare für Übersetzer. Den im Entwurf vorgesehenen Sätzen wurde der im Rahmen der Marktanalyse ermittelte einheitliche Zeilensatz zugrunde gelegt, den 55 Prozent der Befragten außergerichtlich berechnen. Unberücksichtigt blieb aber die Gruppe der Übersetzer, die nach der Qualität der Übersetzerleistung – Basisqualität und hohe Qualität/Rechtssicherheit – unterscheidet, immerhin rund 45 Prozent der Befragten. Damit konnten die im Entwurf zunächst vorgesehenen Zeilensätze die Marktpreise nicht zutreffend wiedergeben. Dies ergab auch die Befragung des Sachverständigen Professor Hommerich [sic!] in der öffentlichen Anhörung. Die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erfolgte Anregung wurde von der Regierung aufgegriffen und spiegelt sich in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wider. Die Höhe der Übersetzerhonorare knüpft nun an die Übersetzung in hoher Qualität/Rechtssicherheit an. Darüber hinaus ist ein erleichterter Zugang zum höheren Zeilensatz vorgesehen, da nicht mehr eine ‚erhebliche‘, sondern nur noch eine ‚besondere‘ Erschwernis der Übersetzung verlangt wird. Zudem ist hier eine Erweiterung vorgenommen worden, indem die Erhöhungstatbestände um die Regelbeispiele ‚besondere Eilbedürftigkeit‘ und ‚in Deutschland selten vorkommende Sprache‘ ergänzt wurden. Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Übersetzungen nicht editierbare Texte betrifft, für die ohnehin ein erhöhtes Honorar verlangt werden kann. Honorarsätze für die Übersetzung außergewöhnlich schwieriger Texte entfallen, da dieser Über-

¹⁸ Das ist eine **deutliche** Erhöhung zum Gesetzesentwurf (von 1,30 auf 1,55 bzw. von 1,40 auf 1,75 Euro und von 1,56 auf 1,85 Euro bzw. von 1,68 auf 2,05 Euro). Und die **einzige** erhebliche Veränderung. Und diese Beschlussempfehlung wird (s. Fußnote 17) Gesetz.

BERUFLICHE INFORMATION

setzungsart nach dem Ergebnis einer Erhebung der Länder keine praktische Bedeutung zukommt. Darüber hinausgehende Forderungen der Berufsverbände finden keine Entsprechung in den außergerichtlichen Zeilensätzen. Sie widersprechen dem Regelungsgedanken des Gesetzes, dessen Honorarsätze die Marktpreise abbilden sollen.“

Christoph Strässer (SPD): „Auch Übersetzer und Dolmetscher profitieren von einigen Korrekturen, wie zum Beispiel von erhöhten Zeilenhonoraren. Das ist aber nicht ausreichend. Es hätte auch die Möglichkeit von Vergütungsvereinbarungen gestrichen werden müssen. Sie sind in vielen Bundesländern üblich. Dolmetscher und Übersetzer werden dort nur berufen, wenn sie sich zuvor mittels Vergütungsvereinbarung zu niedrigeren Honorierungen bereit erklärt haben. Die Honorarerhöhungen nützen nichts, wenn sie durch Vergütungsvereinbarungen unterlaufen werden. Die über Honorarvereinbarungen möglichen Honorare entsprechen nicht mehr den ökonomischen Mindestbedürfnissen.“

Die SPD wollte § 14 streichen.¹⁹

■ 24.05.2013 Anrufung des Vermittlungsausschusses

„Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit folgendem Ziel zu verlangen: Das finanzielle Gesamtentlastungsvolumen für die Justizhaushalte der Länder aus dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts muss gegenüber den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassungen beider Gesetze wesentlich erhöht werden.“

■ 07.06.2013 2. Durchgang im Bundesrat

Der Bundesrat beschließt wie vom Rechtsausschuß empfohlen.

■ 26.06.2013 Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

„zu dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) - Drucksachen 17/11471 (neu), 17/13537, 17/13879 - Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Jörg van Essen/Be-

richterstatter im Bundesrat: Staatsminister Michael Boddenberg

Der Bundestag wolle beschließen: Das vom Deutschen Bundestag in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossene Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse [die Dolmetscher und Übersetzer nicht betreffen] geändert.“

■ 27.06.2013 250. Sitzung des Bundestages

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt: „Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Das gilt auch für die noch folgenden fünf Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses. Wer stimmt für die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 17/14120? – Die Gegenprobe! – Die Enthaltungen! – Die Beschlussempfehlung ist damit angenommen bei Ablehnung der Fraktion Die Linke und Zustimmung aller übrigen Fraktionen.“

■ 05.07.2013 912. Sitzung des Bundesrates

Bundesratspräsident Winfried Kretschmann: „Wir kommen nun zu Punkt 62, dem Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Da ein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz keinen Einspruch einlegt.“

■ 23.07.2013 Unterzeichnung

Das Gesetz wird von Bundespräsident Joachim Gauck, Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger unterzeichnet.

■ 29.07.2013 Bekanntmachung

Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt Nr. 42, ausgegeben am 29.07.2013, auf den Seiten 2.586 ff. veröffentlicht.

■ 01.08.2013 Das Gesetz tritt in Kraft.

Wann kommt die Fortsetzung?



¹⁹ Aber erst nachdem sie ihn als Regierungspartei 2004 bei Schaffung des JVEG aus dem ZSEG übernommen hatte...

Argumentation gegen Rahmenverträge nach § 14 JVEG

Im Rahmen der Zusammenarbeit im Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer wurden uns vom VbDÜ (Frau Monika Stahuber-Tóth) Argumente gegen den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 14 JVEG übermittelt, die wir im folgenden gerne weitergeben.

Zwecks Kosteneinsparungen wurden die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte in Bayern vom Bayerischen Justizministerium ermächtigt, mit öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern sowie mit Sachverständigen Vergütungsvereinbarungen (Rahmenverträge) gem. § 14 JVEG abzuschließen.

Hier finden Sie unsere Argumente gegen den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gem. § 14 JVEG:

Die Intention des Gesetzgebers bezüglich § 14 JVEG.

Die Begründung zum Gesetzentwurf des JVEG aus dem Jahr 2003 weist darauf hin, dass Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG „einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten“ sollen. § 14 JVEG wurde demnach nicht als Mittel für Kosteneinsparungen geschaffen. Durch den im JVEG festgelegten festen Stundensatz für Dolmetscher und feste Zeilensätze für Übersetzer wurde das Abrechnungswesen jedoch (im Vergleich zum Vorgängergesetz ZSEG) bereits deutlich vereinfacht. Ein zusätzlicher Nutzen der Vergütungsvereinbarungen ist nicht erkennbar. Gesonderte Vereinbarungen nach § 14 verursachen im Gegenteil einen unnötigen Zeitaufwand für die Vergabe und Verwaltung dieser Vereinbarungen und wirken damit der angestrebten Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Die Grundlage für Vergütungsvereinbarungen ist gemäß § 14 JVEG die Häufigkeit der Heranziehung.

Die uns bekannten Rahmenvereinbarungen (z.B. mit dem Verwaltungsgericht) werden – entgegen den Regelungen des Gesetzes – Dolmetschern und Übersetzern unabhängig von der Häufigkeit ihrer Heranziehung angeboten. In den Verträgen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit deren Abschluss kein Anspruch auf Häufigkeit der Heranziehung begründet wird. Die Behörde erteilt hierbei den Hinweis, dass bei Nichtabschluss der Vereinbarung mit einer weiteren Heranziehung nicht zu rechnen sei, wodurch unserer Auffassung nach



Foto: La-Lana_pixello.de

ein unzulässiger Druck auf den freiberuflich tätigen Sprachmittler ausgeübt wird. Wir haben daher große Bedenken, wenn Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG zum Usus werden.

Vereinbarungen nach § 14 JVEG verletzen das Recht auf freie Berufsausübung und führen zur Wettbewerbsverzerrung.

Wir befürchten, dass öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, die gemäß bayerischem Dolmetschergesetz (Art. 1) eigens für Sprachübertragungen für gerichtliche

BERUFLICHE INFORMATION

und behördliche Zwecke öffentlich bestellt und beeidigt werden und gemäß Ausführungsbekanntmachung zum Dolmetschergesetz (Punkt 8.1.) grundsätzlich herangezogen werden sollen, durch Rahmenvereinbarungen in ihrem Recht auf freie Berufsausübung eingeschränkt werden. Wenn qualifizierte Sprachmittler nicht bereit wären, sich den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zu unterwerfen, würden sie de facto von der Tätigkeit für die Justizbehörden ausgeschlossen, wie sich anhand des Beispiels des Verwaltungsgerichts bereits als Tendenz abzeichnet. Neu auf den Markt tretende Dolmetscher bzw. Übersetzer würden aufgrund der bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen gar nicht mehr herangezogen werden. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen müsste bei erstmaligem Abschluss von Rahmenvereinbarungen allen qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern ein entsprechendes Angebot vorgelegt bzw. ab einem gewissen Auftragsumfang eine Ausschreibung nach dem Ausschreibungsrecht für Dienstleistungen durchgeführt werden. Die korrekte Vergabe und die Verwaltung der Rahmenvereinbarungen wären mit einem derartigen Verwaltungsaufwand verbunden, dass sich eine für die Justizbehörden kaum handhabbare Bürokratie ergeben würde.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 beschränken die richterliche Freiheit.

Ein Richter, der bei der Heranziehung eines Sprachmittlers nur zwischen den Dolmetschern und Übersetzern wählen kann, die sich allein deshalb auf der Liste der heranziehenden Behörde befinden, weil sie mit dieser eine Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, wird in seiner Freiheit, einen für das konkrete Verfahren geeigneten Dolmetscher oder Übersetzer beizuziehen, eingeschränkt.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG führen zur Gefahr eines erheblichen Qualitätsverlustes.

Da die in Vergütungsvereinbarungen vorgesehenen Honorare die Sätze des JVEG unterschreiten sollen, werden öffentlich bestellte und beeidigte, d. h. qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer mit großer Wahrscheinlichkeit davon absehen, solche Vereinbarungen abzuschließen, und den Justizbehörden nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn die Rahmenvereinbarungen also aus Kostengründen mit unqualifizierten, auf ihre persönliche und fachliche Eignung nicht geprüften Laiendolmetschern und Laienübersetzern abgeschlossen werden, wird die Qualität der Leistungen im Strafverfahren darunter leiden. Dies

steht im Widerspruch zu den Mindestvorschriften der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Rats und des Parlaments vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, wonach sicherzustellen ist, dass die im Strafverfahren erbrachten Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG führen nicht zur Kosteneinsparung.

Um das gewünschte Ziel der Kosteneinsparung zu erreichen, gibt es unserer Auffassung nach weitaus effizientere Methoden: Wir machen nach wie vor die Erfahrung, dass Ladungen meist nicht von den zuständigen Richtern oder Staatsanwälten, sondern von den Geschäftsstellen ausgesprochen werden. Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind mit den gesetzlichen Grundlagen für die Heranziehung von öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern oft nicht vertraut und wissen nicht, dass die Berufe „Dolmetscher“ und „Übersetzer“ nicht geschützt sind und folglich jeder diese Dienstleistungen anbieten kann. Auf diese Weise schleichen sich immer mehr Laiendolmetscher in das System ein. Häufig werden bei der Vergabe von Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen Vermittlungsagenturen beauftragt, die selbst die vollen Honorarsätze gemäß JVEG vereinnahmen, den für sie tätigen Sprachmittlern jedoch nur minimale Honorare bezahlen, so dass fast ausschließlich unqualifizierte Laiendolmetscher für Vermittlungsagenturen arbeiten. Uns sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen aufgrund mangelhafter Dolmetschleistungen von unqualifizierten, ungeeigneten, ad hoc beeidigten Dolmetschern Verfahrensteile wiederholt bzw. Verhandlungen neu aufgerollt werden mussten, wodurch sich erhebliche Mehrkosten ergaben. Eine Verhandlung mit einem in der Regel hauptberuflich tätigen, qualifizierten, öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher, der präzise und zügig dolmetschen kann, die Fachterminologie, die unterschiedlichen Rechtssysteme und den Ablauf einer Gerichtsverhandlung kennt, nimmt hingegen weniger Zeit in Anspruch, kostet weniger und bietet die erforderliche Rechtssicherheit.

Rechtswissenschaftliche Beurteilung.

Auch die rechtswissenschaftliche Beurteilung der Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG fällt sehr kritisch aus, beispielsweise im JVEG-Kommentar von Meyer/Höfer/Bach oder von Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann.

Mehr Aufträge in Strafverfahren?

von Evangelos Doumanidis

Durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 02.07.2013, das am 06.07.2013 in Kraft getreten ist, wurde, wie erwartet, § 187 GVG geändert.

Danach zieht das Gericht für den Beschuldigten, Verurteilten oder Nebenkläger, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, sofern erforderlich, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran.

In der Regel erforderlich ist dies zur (jedenfalls auszugsweise) schriftlichen Übersetzung von Anklageschriften, Strafbefehlen, nicht rechtskräftigen Urteilen oder freiheitsentziehenden Anordnungen. Hat der Betroffene einen Verteidiger, kann an die Stelle der schriftlichen Übersetzung eine mündliche treten oder eine mündliche Zusammenfassung. Im übrigen kann der Betroffene nach entsprechender Belehrung auf sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung verzichten.

Bekanntermaßen dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1) und der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

Die vehementen Forderungen der Berufsverbände, sowie z.B. der Neuen Richtervereinigung, nur „qualifizierte“ Dolmetscher und Übersetzer heranzuziehen, haben schließlich keinen Eingang in den Gesetzestext gefunden.

Ob sich die Erwartung unserer Kolleginnen und Kollegen, hierdurch spürbar mehr Aufträge zu erhalten, erfüllen wird, kann natürlich noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Wir bitten jedoch alle, uns ihre zukünftigen Erfahrungen in Strafverfahren mitzuteilen.

§ 187 GVG (zitiert nach Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 34, ausgegeben zu Bonn am 05.07.2013) lautet nun:

■ Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte er-

forderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

■ Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

■ Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

■ Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.



Foto: illysmum_pixelto.de

Sich beschweren mit Erfolg

Am 13.04.2013 berechnete unser Kollege und Mitglied der ersten Stunde Kemal Gazezoglu nach getaner Arbeit seine Leistung gegenüber einem Amtsgericht der weiteren Umgebung. Er legte dabei wegen erheblicher Erschwerung einen Zeilensatz in Höhe von 1,85 Euro zugrunde. Das Amtsgericht kürzte seine Rechnung auf 1,25 Euro pro Zeile herunter. Dies wollte Herr Gazezoglu nicht auf sich sitzen lassen und stellte am 28.04.2013 einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung. Den Antrag begründete er mit dem Verweis auf umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung. Hierauf antwortete die Anweisungsbeamtin am 08.05.2013: „Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Gazezoglu, aufgrund Ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 28.04.2013 wird auf Ihr Konto [...] ein Betrag in Höhe von 104,24 Euro (Differenz zur Rechnung vom 13.04.2013) überwiesen.“ Der Antrag war ein voller Erfolg.

Herr Gazezoglu hat uns seinen Antrag zur Weitergabe an unsere Mitglieder zur Verfügung gestellt, so dass möglichst viele hiervon profitieren können. Hierfür möchten wir ihm ausdrücklich danken.

Die Zeilensätze von 1,25 Euro und 1,85 Euro gehören zwar der Vergangenheit an. Da aber auch in Zukunft mit Kürzungen zu rechnen sein wird und auch das geänderte JVEG höhere Zeilensätze bei Verwendung von (häufigen) Fachausdrücken vorsieht, wird das Schreiben des Kollegen von großer Argumentationshilfe sein.

Hier ist er:



70771 Leinf.Echt, den 28.04.2013

An das Amtsgericht [...]
 Betr.: Familiensache [...]
 Bezug: Übersetzungsauftrag v. 12.03.2013
 Schreiben der Anweisungsbeamtin v. 18.04.2013,

Sehr geehrte Damen und Herrn,

in der oben genannten Familiensache wurde ich beauftragt, für das Rechtshilfeersuchen verschiedene Unterlagen in die türkische Sprache zu übersetzen. Hierfür stellte ich am 13.04.2013 meine Rechnung nach § 11 Abs. 1 JVEG mit folgenden Daten:

146 ¹ Zeilen à Euro 1,85 ² (§ 11 Abs. 1 JVEG)	=	Euro 270,10
Besondere Aufwendungen (§ 12 Satz 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 ³)	=	Euro 0,00
Zwischensumme	=	Euro 270,10
19%MwSt.	=	Euro 51,32
Summe	=	Euro 321,42
Porto	=	Euro 1,45
Rechnungsbetrag	=	<u>Euro 322,87</u>

Als Begründung für den Zeilensatz von 1,85 Euro führte ich aus, dass die Übersetzung „insbesondere“ wegen der Verwendung von juristischen Fachausdrücken erheblich erschwert war.

Des Weiteren habe ich in der Fußnote meiner Rechnung darauf hingewiesen, dass bei Ermittlung der Zeilenzahl die übersetzten Eintragungen auf den Formularen ZU 35 und ZU 36 nicht berücksichtigt wurden, obwohl die komplizierte Textgestaltung zusätzlichen Zeitaufwand erforderte und auch bei den anderen Schriftstücken bestimmtes Layout einzuhalten war. Auch verzichtete ich auf die Geltendmachung des Aufwands für angeforderte Mehrfertigungen nach § 12 Satz 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 JVEG.

¹ Mit Zählprogramm ermittelte Anzahl der Anschläge geteilt durch jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes ergibt: 8000 ./ 55 = 145,45 Zeilen (Eintragungen auf ZU35 u. ZU 36 wurden nicht berechnet)

² Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, erheblich erschwert, erhöht sich das Honorar auf 1,85 Euro, bei außerordentlich schwierigen Texten auf 4 Euro (§ 11 Abs. 1 JVEG).

³ Aufwand für angeforderte Mehrfertigungen bzw. Ausdrucke (0,50 Euro für jeden weiteren Ausdruck): 2fach

Die Anweisungsbeamtin Ihres Hauses teilte mir mit dem Schreiben v. 18.04.2013 mit, sie habe den Zeilensatz auf 1,25 Euro herabgesetzt und meine Rechnung auf 218,63 Euro gekürzt, da es für sie nicht erkennbar sei, dass die Übersetzung durch Verwendung von Fachausdrücken erheblich erschwert war.

Hiermit stelle ich

■ **Antrag auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG**

Gründe: In zahlreichen Fällen wurden bereits höchstrichterlich entschieden, dass eine erhebliche Erschwerung „insbesondere“ dann gegeben ist, wenn in dem zu übersetzenden Text Fachausdrücke verwendet werden.

Die von mir ins Türkische übertragene Rechtshilfeunterlagen (Anschreiben v. 07.03.2013, Terminsverfügung mit rechtlichen Hinweisen, Anordnungen und Aufforderungen v. 07.03.2013, Klagschrift v. 28.02.2013, Formulare ZU 35-36) enthielten nicht nur ganz wenige Fachbegriffe sondern überaus viele.

Beispielhaft seien genannt:

Anberaumter Anhörungstermin, Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung, Anordnung, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Aufforderung, Aufklärung des Sachverhalts, Ausübung der elterliche Sorge, EGStGB, FamFG, FamGKG, Festsetzung des Ordnungsgeldes, förmlich, Herausgabe des Kindes, Hinweise, persönliches Erscheinen, Sachverhalt, Sorgerechtsantrag, Termin zur mündlichen Verhandlung, Terminbestimmung, Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge, Übertragung der elterlichen Sorge, Verfahren, Verfahrensbeteiligte, Verfahrensbevollmächtigte, Verfügung, Verschulden, Vertagung der mündlichen Verhandlung, Verzögerungsgebühr, Wohl und Entwicklung des Kindes u.a.

In diesem Zusammenhang nehme ich u.a. Bezug auf die unter die folgenden gefestigten höchstrichterlichen Kostenentscheidungen:

1. OLG München 11 W 2738/04 v 31.03.2005 - 4 O 6769/01 LG München II:

„(...) Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine erhebliche Erschwerung insbesondere dann gegeben, wenn in dem zu übersetzenden Text Fachausdrücke verwendet werden. Dies war bei der Übersetzung wegen der Auslandszustellung der Fall. Es waren zahlreiche Ausdrücke aus dem juristischen Sprachgebrauch, deren richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet ist (OLG Bamberg JurBüro 1973, 754), zu übersetzen. Die Auslegung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG ergibt, dass eine Erhöhung des Honorarsatzes sicher nicht bereits dann gewollt ist, wenn nur ganz wenige Fachbegriffe zu übersetzen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung insgesamt führt. Davon kann in der Regel denn ausgegangen werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Text

nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke enthält. In diesem Fall handelt es sich nicht nur um eine normal „mühevoll“ Übersetzung, die vom Mindestsatz abgedeckt wird (Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, § 11 JVEG Rdnm. 6 und 7). Entgegen der vom Oberlandesgericht Koblenz (MDR 1975, 63) vertretenen Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken nicht darauf an, ob diese im gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (Bamberg JurBüro 1973, 354; Meyer/Höfer/Bach, JVEG, 23. Auflage, § 11 Rdnr. 11.4 b). Das JVEG regelt zwar das Honorar für Übersetzungen, die für den Justizbereich bestimmt sind; hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jede vom Gericht in Auftrag gegebene Übersetzung auch juristische Fachausdrücke enthalten muss. Es kann sich vielmehr um Schreiben jeglicher Art handeln.“

2. OLG München 11 W 2931/04 v. 30.12.2004 - 54 O 3465/03 LG Landshut:

„Der Senat teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass die hier in Frage stehende Übersetzung eines Versäumnisurteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG erheblich erschwert war und dass damit die Zubilligung eines Honorars von 1,85 Euro für je 55 Anschläge gerechtfertigt ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine erhebliche Erschwerung insbesondere dann gegeben, wenn in dem zu übersetzenden Text Fachausdrücke verwendet werden. Dies war bei dem übersetzten Versäumnisurteil und dem Kostenfestsetzungsbeschluss zweifelsfrei der Fall. Gerichtliche Urteile, Ladungen und sonstige Verfügungen enthalten in der Regel zahlreiche Ausdrücke aus dem juristischen Sprachgebrauch, deren richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet ist (OLG Bamberg JurBüro 1973, 354). Die gebotene Auslegung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG ergibt, dass eine Erhöhung des Honorarsatzes sicher nicht bereits dann gewollt ist, wenn nur ganz wenige Fachbegriffe zu übersetzen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung führt. Davon kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn ein Text nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke enthält. In diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine normal "mühevoll" Übersetzung, die vom Mindestsatz abgedeckt wird (Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, § 11 JVEG Rdnm. 8 und 7). Entgegen der vom Beschwerdeführer und vom Oberlandesgericht Koblenz (MDR 1975, 63) vertretenen Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken nicht darauf an, ob diese im gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (Meyer/Höfer/Bach, Ge-

setz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, 20. Auflage, § 17 Rzn. 12). Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz regelt zwar das Honorar für Übersetzungen, die für den Justizbereich bestimmt sind. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass jede vom Gericht in Auftrag gegebene Übersetzung auch juristische Fachausdrücke enthalten muss. Es kann sich dabei vielmehr um Schreiben jeglicher Art handeln. Im vorliegenden Fall enthalten die zu übersetzenden Schriftstücke nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke. Neben dem Versäumnisurteil war auch die beizufügende Rechtsmittelbelehrung in die italienische Sprache zu übertragen. Das Urteil und die Belehrung enthalten beispielsweise Fachausdrücke wie »*Rechtsstreit, Forderung, Versäumnisurteil, Einspruch, Zustellung, Fristverlängerung, Anwaltszwang, prozessrechtlich unwirksam, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Einreden, Einwendungen, Beweisangebote, Beweiseinrede*«. Die Aufzählung lässt sich mit den im Kostenfestsetzungsantrag und im Kostenfestsetzungsbeschluss verwendeten Fachbegriffen fortsetzen, wie Antragseingang, Basiszinssatz, Gegenstandswert, Prozessgebühr, Verhandlungsgebühr, vorsteuerabzugsberechtigt.

3. Beschluss der 5. Strafkammer des Landgerichts München I v. 07. 12. 2006 - 5 AR 16/06 234 Js 222743/05:

„Der Antrag ist zulässig. Dem Antragsteller sind pro Einheit 1,85 Euro (netto) zuzusprechen, so dass sich sein Honorar insgesamt inkl. MWSt. auf 145,46 Euro bemisst, wie beantragt.

Die Strafkammer folgt hierbei der Rechtsprechung des OLG München. Danach spreche schon der Wortlaut des Gesetzes, der beispielhaft u. a. die Verwendung von Fachausdrücken für eine erhebliche Erschwerung der Übersetzung nenne, für einen erhöhten Zeilen-Honoraransatz. Die richtige Übersetzung von Ausdrücken aus dem juristischen Sprachgebrauch sei ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet. Der Einwand, Übersetzungen aus dem juristischen Sprachgebrauch immer erschwert, gehe fehl, weil nicht jede in Auftrag gegebene Übersetzung Fachausdrücke enthalten müsse. Wenn jedenfalls nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke zu übersetzen seien, sei von einer Erschwerung der Übersetzung auszugehen (vgl. OLG München, 11 W 2738/04)“.

4. OLG München, Beschluss v. 11.07.05 -11 W 1164/05:

„(...) Die hier übersetzte Verfügung des Landgerichts vom 2.9.04, mit der das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die nach §§ (...) erforderliche Belehrung erteilt wurde, enthält eine große Anzahl von juristischen Fachausdrücken. Davon ist auch

das Landgericht ausgegangen, hat jedoch eine erheblich erschwerte Übersetzung mit der Begründung verneint, von einem für die Gerichte tätigen Übersetzer könne erwartet werden, dass er Zugang zu den entsprechenden Fachwörterbüchern oder Kenntnis von den bei jeder formularmäßigen Ladungsverfügung verwendeten juristischen Begriffen habe. Entgegen dieser Auffassung kommt es bei juristischen Fachausdrücken aber nicht darauf an, ob diese in gerichtlichen Verfahren häufiger vorkommen (...) Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Übersetzer häufig für Gerichte tätig und deshalb insbesondere mit den in formularmäßigen Ladungsverfügungen verwendeten juristischen Begriffen vertraut ist. Denn entscheidend für die Bemessung des Vergütungssatzes ist nicht, ob die Übersetzung für den Übersetzer subjektiv erheblich erschwert ist. Vielmehr ist objektiv auf die Kenntnis eines durchschnittlich erfahrenen Übersetzers abzustellen (...). Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass andernfalls der häufig für Gerichte tätige und mit der juristischen Fachsprache vertraute Übersetzer gegenüber einem Übersetzer, der nur gelegentlich im Auftrag des Gerichts tätig wird, benachteiligt würde“.

5. OLG Nürnberg, Beschluss v. 29.3.2005 -12 W 90/05:

„(...) Nicht bei jedem Fachtext ist die Übersetzung als erheblich erschwert anzusehen, es kommt vielmehr auf den Grad der Kompliziertheit dieses Textes an. Werden dabei wiederholt Fachbegriffe verwendet, so spricht dies für eine erhebliche Erschwerung (...) Handelt sich bei gerichtlichen Formularen bzw. Formulierungen um Fachtexte mit etlichen Fachbegriffen, die sich in Bezug auf die Schwierigkeit der Übersetzung von normalen Texten des täglichen Lebens deutlich nach oben abheben, so ist für sie ein Zeilenhonorar von 1,85 Euro anzusetzen (...).

Die Frage, ob die Übersetzung „erheblich erschwert“ (vgl. 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG) ist, ist aufgrund einer Bewertung des Schriftstückes in seiner Gesamtheit zu beantworten. Sind mehrere Schriftstücke zu übersetzen, ist dies für jedes einzelne Schriftstück zu beurteilen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den zu übersetzenden Schriftstücken um fachbezogene (juristische) Texte. Dies gilt zunächst für die zu übersetzende Klageschrift, erst recht aber für die gerichtlichen Verfügungen, die im wesentlichen Formulartexte enthalten. Nicht bei jedem Fachtext ist - insoweit ist der Auffassung des Bezirksrevisors zuzustimmen - die Übersetzung als erheblich erschwert anzusehen. Es kommt vielmehr auf den Grad der Kompliziertheit dieses Textes an. Werden dabei wiederholt Fachbegriffe verwendet, so spricht dies, wie der Nebensatz in § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG („insbesondere wegen der

BERUFLICHE INFORMATION

Verwendung von Fachausdrücken") deutlich macht, für eine erhebliche Erschwernis. Dabei teilt der Senat die Meinung des Erstrichters, dass aus der unveränderten Fassung dieses Nebensatzes (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 ZSEG einerseits und § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG andererseits) geschlossen werden muss, dass der Gesetzgeber die dort genannten Kriterien für die Annahme einer erheblichen Erschwernis genügen lassen wollte. Bei der Klageschrift, um die es hier geht, wird ein vergleichsweise komplizierter Sachverhalt vorgetragen, wobei mehrfach Fachbegriffe verwendet werden. Damit ist nach Auffassung des Senats die Annahme einer erheblichen Erschwernis gerechtfertigt (...).

Gleiches gilt für die Übersetzung der übrigen Texte. Zwar ist auch ihre Übersetzung nicht zwangsläufig deshalb als erheblich erschwert einzuschätzen, weil es sich um gerichtliche Formulare bzw. Formulierungen handelt. Sie können vor allem - wie der Bezirksrevisor zu Recht ausführt - dann als weniger schwierig klassifiziert werden, wenn an einen Übersetzer in kürzeren Zeitabständen gleichartige, also Texte mit unwesentlichen Abweichungen, zur Übersetzung gegeben werden. Grundsätzlich gilt aber auch hier: Es handelt sich um Fachtexte mit etlichen Fachbegriffen, die sich in Bezug auf die Schwierigkeit der Übersetzung von normalen Texten des täglichen Lebens deutlich nach oben abheben; d.h. dass für sie ebenfalls ein Zeilenhonorar von 1,85 EUR anzusetzen ist (...).

6. Beschluss der 5. Strafkammer des Landgerichts München 1 v. 07.12. 2006 -5 AR 16/06 234 Js 222743/05.

„(...) Der Antrag ist zulässig. Dem Antragsteller sind pro Einheit 1,85 Euro (netto) zuzusprechen, so dass sich sein Honorar insgesamt inkl. MWSt. auf 145,46 Euro bemisst, wie beantragt. (...) Die Strafkammer folgt hierbei der Rechtsprechung des OLG München. Danach spreche schon der Wortlaut des Gesetzes, der beispielhaft u.a. die Verwendung von Fachausdrücken für eine erhebliche Erschwernis der Übersetzung nenne, für einen erhöhten Zeilen-Honoraransatz. Die richtige Übersetzung von Ausdrücken aus dem juristischen Sprachgebrauch sei ohne Beherrschung der Fachterminologie nicht gewährleistet. Der Einwand, Übersetzungen aus dem juristischen Sprachgebrauch immer erschwert, gehe fehl, weil nicht jede in Auftrag gegebene Übersetzung Fachausdrücke enthalten müsse. Wenn jedenfalls nicht nur vereinzelt juristische Fachausdrücke zu übersetzen seien, sei von einer Erschwernis der Übersetzung auszugehen (vgl. OLG München, 11 W 2738/04)". (...) Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Es mussten 3 Paragraphen des StGB übersetzt werden. Hinzu kommt, dass es vorliegend um die Übersetzung eines

Rechtshilfeersuchens geht, so dass auf erhöhter Sorgaltsanforderungen im Hinblick auf Förmlichkeiten des Rechtshilfeverkehrs sowie aufgrund von juristischen Belehrungen und Feststellungen deutlich höhere Anforderungen an den Übersetzer gestellt werden. Denn seine Übersetzung werde vielfach unmittelbare Grundlage für Sachverhaltsdarstellungen und darauf gestützte rechtliche Entscheidungen sein, die nicht nochmals im Prozess überprüft würden, so dass auch aus diesem Grunde ein erhöhtes Honorar gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG gerechtfertigt sei (vgl. OLG München, 2 Ws 432/05). Nach alledem war dem Antragsteller das Übersetzerhonorar wie beantragt zuzusprechen".

Aus dem Gesetzeswortlaut „insbesondere" ergibt sich ferner, dass die vorstehend angeführten Beispiele für die erhebliche Erschwernis einer Übersetzung nicht erschöpfend sind. Wenn sich der Übersetzer z.B. an ein bestimmtes Layout halten soll, was gerade bei Auslandszustellungen unerlässlich ist, begründet dies für sich allein die Annahme einer erheblichen Erschwernis.

6. OLG Koblenz, Beschl. v. 21.02.2007 -14 W 116/07-:

„ (...) Sind deutschsprachige Formulare ihrem Layout entsprechend in eine Fremdsprache zu übertragen, kann die besondere graphische Gestaltung eine Erhöhung des Übersetzerhonorars rechtfertigen. Es muss sich nicht (...)"

7. Amtsgericht Nürnberg, Beschl. v. 23.03.10 -21 C 4908/09-:

„(...) Da die besondere .Erschwernis im Sinne von § 11 Abs. 1 JVEG auch darin bestehen kann, dass die zu übersetzenden Vorgaben ihrem Layout entsprechend übertragen werden (s. OLG Koblenz vom 21.02.2007, Az. 14 W 116/07), erscheint der vorliegende erhöhte Stundensatz gerechtfertigt (...)"

Aus vorgenannten Gründen beantrage ich, den von mir angesetzten Zeilensatz von 1,85 Euro richterlich festzusetzen und die Gerichtskasse anzuweisen, das von mir in Rechnung gestellte Übersetzungshonorar ohne Kürzung und Abzug zur Auszahlung zu bringen.

Bei eventuellen Stellungnahmen der Anweisungsbeamtin bzw. des Bezirksrevisors gegen meinen vorliegenden Antrag bitte ich, mir diese zukommen zu lassen und mir die Möglichkeit zu geben, weitere Ausführungen zu machen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage bitte ich, gemäß § 4 Abs. 3 JVEG die Beschwerde gegen Ihren Beschluss zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen *Kemal Gazezoglu*

EULITA Generalversammlung 2013 in London

– 06. April 2013 – Bericht von Renate Reck



Dr. Renate Reck

■ Mitgliedschaft

EULITA akzeptiert keine individuellen Mitglieder mehr, denn es soll keine Konkurrenz zu nationalen Verbänden entstehen. Derzeit hat EULITA 29 Vollmitglieder, 47 assoziierte Mitglieder (viele Universitäten). 4 x pro Jahr trifft sich der Vorstand – meist im Rahmen von Konferenzen, sonst kommuniziert man per Skype.

Für EULITA Mitglieder wird in LINKED IN ein Forum eingerichtet zur Verbesserung der Kommunikation unter den Mitgliedsverbänden.

■ EULITA Code of Professional Ethics

wurde vor einigen Wochen an Mitgliedsverbände in englischer und französischer Sprache versandt.

■ EULITA Projekte

- **TRAFUT** (Training for the Future) – abgeschlossen. Endbericht zu Implementierung der EU-Direktive 2010/64 mit Berichten zu 4 Workshops sind auf der Homepage von EULITA zu finden unter TRAFUT
- **TRANSCERT** (Towards a European Certification System for

Translators) – Projekt initiiert von der GD Übersetzung, EULITA hat beratenden Status

- **QUALETRA** (Quality in Legal Translation) – neues EU-Projekt, das sich mit den “wesentlichen Unterlagen”, die nach der Direktive 2010/64 und dem europäischen Haftbefehl zu übersetzen sind, beschäftigen soll. Eine Datenbank in 7 Sprachen soll erstellt werden; ebenso sollen Standards für die Schulung von juristischen Übersetzern erarbeitet werden. Die universitären Projektpartner sind alle Mitglieder des Netzwerks EMT (European Master’s in Translation) sowie von CIUTI

- Thomas More / University of Leuven, Faculty of Arts- Language and Communication, Antwerp, Belgien (Koordination)
 - University of Trieste, Trieste, Italien
 - ISIT, Paris, Frankreich
 - Universidad Pontificia Comillas, Madrid, Spanien
 - London Metropolitan University, London, Vereinigtes Königreich
 - Universidad Alcalá de Henares, Alcalá de Henares, Madrid, Spanien
 - Dublin City University, Dublin, Irland
 - Riga Graduate School of Law, Riga, Lettland
- Ebenso mit dabei sind CCBE und ECBA.



Foto: Glaschick Mathias_pixelio.de

BERUFLICHE INFORMATION

● **VADEMECUM** Das VADEMECUM (Leitfaden für eine verbesserte Kommunikation mit juristischen Dolmetschern und Übersetzern) wurde in bisher vier Sprachen übersetzt (EN, FR, PL, IT) und auf der EULITA –Homepage unter „Relevant documents“ zur Verfügung gestellt, ein gemeinsames Projekt von EULITA mit ECBA (European Criminal Bar Association) [Vereinigung europäischer Strafverteidiger]

■ Hilfestellung durch EULITA

EULITA wurde von mehreren Mitgliedsverbänden gebeten, sie bei Fragen der Umsetzung der Richtlinie und der Kommunikation mit Ministerien zu unterstützen.

■ EULITA als Sponsor für Praktikanten

EULITA möchte gemeinsam mit assoziierten Mitgliedern (Universitäten, Ausbildungsinstitutionen) ein Programm für Praktikanten auflegen. Studenten könnten über ein Sponsoring von EULITA an besonderen Themen zum juristischen D/Ü arbeiten und dabei von ihren Professoren/Lehrern geleitet, geführt werden.

■ EULITA Tätigkeitsplan für 2013

- Laufende Kontakte zu EU Parlament, Körperschaften und anderen Stakeholdern (Interessensgruppen)
- EULITA bewirbt sich um den Beobachterstatus bei ISO TC 37; derzeit beschäftigt sich ISO TC 37 mit mehreren Projekten zum Dolmetschen und Übersetzen mit möglichen Auswirkungen auf juristisches D/Ü, so z.B. ISO/DIS 13611 –

Guidelines for community (Richtlinien für das Community Interpreting)

- Kontaktaufnahme mit der European Union of Associations of Translation Companies (EUATC)
- Plan für ein Pilotprojekt einer europäischen Datenbank der juristischen Dolmetscher und Übersetzer im e-justice Portal (europäisches Justizportal). Mehrere Mitgliedsländer haben Ansprechpartner für dieses Pilotprojekt genannt. Aus Deutschland bisher keine Antwort.

- Weitere volle und assoziierte Mitglieder, vor allem aus EU-Ländern sollen aufgenommen werden
- Regelmäßige Updates der EULITA Homepage

■ 2014 – Wahlen zum Exekutivkomitee

- 2013 ist das 3. Jahr des amtierenden Vorstands. Bei der nächsten Generalversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen. Die Mitgliedsverbände werden gebeten, mögliche Kandidaten für die Vorstandswahlen zu nominieren.

Die nächste Generalversammlung findet 2014 in Krakau im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz von TEPIS (polnischer Verband) und ÖVGD (österreich. Gerichtsdolmetscherverband) statt.

Nachtrag der Redaktion:

*Links (jeweils in englischer Sprache):
Den Code of professional ethics finden Sie unter:
<http://www.eulita.eu/sites/default/files/EULITA-code-London-e.pdf>*

*Den Abschlussbericht zu TRAFUT finden Sie unter:
<http://www.eulita.eu/sites/default/files/TRAFUT-final-report.pdf>*

*Das Vademecum finden Sie unter:
<http://www.eulita.eu/relevant-documents>*

*Das Protokoll der Generalversammlung finden Sie auf unserer Website unter:
<http://www.vvu-bw.de/cms/docs/doc78160.pdf>*

Don't lower the standards

Zur Illustration der Tätigkeit der EULITA (siehe Artikel Seite 24/25) drucken wir im folgenden ein Schreiben der Präsidentin, Frau Liese Katschinka, ab, in welchem sie eloquent gegen den Versuch antritt, die Übersetzerarbeit im innergemeinschaftlichen Behördenverkehr durch die Zulassung von Übersetzungen nicht qualifizierter Übersetzer zu schwächen.

Mr. Bernhard RAPKAY
Committee on Legal Affairs (JURI)
European Parliament

18 July 2013

Re.: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on promoting the free movement of citizens and businesses by simplifying the acceptance of certain public documents in the European Union and amending Regulation (EU) No 1024/2012

Dear Mr. Rapkay,

The European Legal Interpreters and Translators Association (EULITA) would like to present its comments on the above Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on promoting the free movement of citizens and businesses by simplifying the acceptance of certain public documents in the European Union and amending Regulation (EU) No 1024/2012.

Let me first briefly introduce EULITA, the European Legal Interpreters and Translators Association: This international not-for-profit association under Belgian law was set up in 2009 with the aim of representing the interests of legal Interpreters and translators in EU member states and promoting the quality of legal interpreting and translation Services, especially in judicial settings. After the adoption of EU Directive 2010/64 on the right to Interpretation and translation in criminal proceedings, EULITA conducted the TRAFUT

(Training for the Future) project (JUST/2010/JPEN/ AG/ 1549) in 2011 and 2012 in order to contribute to the transposition of this Directive. For details please visit the EULITA website (www.eulita.eu).

As to the aforementioned Proposal for a Regulation, EULITA is of the opinion that it is commendable to engage in effort that will simplify the administrative burdens on citizens and businesses. However, the European Legal Interpreters and Translators Association (EULITA) would like to submit its reservations concerning Article 6 of the Proposal, which states in paragraph (1) that „authorities shall accept non-certified translations of public documents issued by the authorities of other Member States“. Paragraph (2) then states that „where an authority has reasonable doubt as to the correctness or quality of the translation of a public document presented to it in an individual case, it may require a certified translation of that public document. In such a case, the authority shall accept certified translations established in other Member States.“

It is obvious that certified translations, i.e. translations produced by certified/court interpreters/translators, are usually more reliable than other translations. After all, certified/ court interpreters/translators pass strict tests (at least in several EU member states) in the course of which the linguistic and legal qualifications of applicants are checked. Of course, translations by certified/court interpreters may certainly also contain errors; yet, the signature on the certified translation makes it least possible to trace the source of the error and to hold that person responsible for any mistake. If

BERUFLICHE INFORMATION

Liese Katschinka hat ihr Diplom als Übersetzerin und Dolmetscherin an der Universität Wien erworben, ist als Konferenzdolmetscherin (Mitglied der AIIC), Fachübersetzerin und Gerichtsdolmetscherin in Österreich tätig. Sie bekleidete diverse Funktionen in nationalen und internationalen Verbänden und ist derzeit die Präsidentin von EULITA.



it were possible for anybody to produce a translation of a document, the probability of an error will certainly increase dramatically with any legislation that would be adopted as a result of the aforementioned Proposal for a Regulation. In fact, it may actually become an incentive for persons who expect to derive an advantage from producing a translation of a document with a modified content. After all, the above-mentioned EU proposal will make it possible for anybody to produce a translation without indicating the name of the translator. The EU proposal may therefore become an incentive for falsifying and/or forging documents. Certainly, this cannot be the objective of simplifying administrative procedures.

The exception in the current Proposal for a Regulation, namely that an authority should ask for a certified translation in case of reasonable doubt will require that the official called upon to accept a document is in a position to realize that he/she should have reasonable doubts about a translated document. A prerequisite for that would be that officials are familiar and fluent in all the languages for which they have to accept documents, which is an unlikely Situation in most settings and countries.

Moreover, once an authority has accepted the flawed translation of a document and issued a flawed decision on its basis, the error will have to be rectified by way of legal remedies. In this connection, it is not clear who will ultimately bear the cost of such civil-law litigation, who will ultimately be held responsible and liable, and who will perhaps be punishable for the flawed translated document. The costs accruing from such litigation will certainly be higher than

the cost of the certifying a translation in the first place.

A high level of trust attaches to public documents - both to the issuer of the document and to its content. Public documents (in their original or translated form) are also of great significance as evidence both in criminal and civil law proceedings. It is therefore doubtful whether it is meaningful to broaden the scope of uncertified documents beyond the application of multi-language standardized EU forms.

When bearing in mind that EU Directive 2010/64 on the right to Interpretation and translation in criminal proceedings expressly mentions the right to a high level of quality in language Services, it seems to be counter-productive to pursue legislation that will lower the Standards for translations of public documents.

The European Legal Interpreters and Translators Association (EULITA) will be happy to provide further information on this issue as well as to discuss the matter with members of the JURI Committee.

Looking forward to your comments, I remain, with kind regards,

Liese Katschinka,

President of EULITA

on behalf of the Executive Committee

Vollmundige Erklärungen und Lippenbekenntnisse

Ein Schreiben an den Juristinnenbund von Senator E.h. Univ.-Lektor Reinold Skrabal

Deutscher Juristinnenbund e.V. Berlin
z.Hd.v. Frau Präsidentin Pisal – geschaeftsstelle@djb.de

**Betr.: Umsetzung der EU-Dolmetscher-Richtlinie
Dolmetschen und Übersetzen in Gerichtsverfahren**

**hier: Mangelnde Ansprüche der EU an die Qualifizierung
von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen in der
Fachrichtung RECHT**

30. Juli 2013

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

gestatten Sie mir einen gutachterlichen Kommentar zu den im Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/64/EU angesprochenen Forderungen an die Qualifizierung von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und den damit verbundenen Mängeln und gleichzeitig einen Blick hinter die Kulissen der aktuellen Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.

In Deutschland sind für die Justiz zur Zeit Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen (nachstehend abgekürzt: Ü / D) überwiegend mit folgenden Berufsabschlüssen tätig, die für die Fachrichtung RECHT teilweise eklatante Schwachstellen aufweisen, an deren Beseitigung ganz offensichtlich kein Interesse besteht.

■ 1. IHK-geprüfte Übersetzer und Dolmetscher

Diese Prüfung wird seit 2004 bundesweit von den IHK abgenommen. Die bis dahin von den Handelskammern ausgesprochene staatl. Anerkennung dieser Prüfung wurde 2004 wegen rechtlicher Mängel vom Bundesverwaltungsgericht kassiert. Die Prüfung schreibt keine Fachgebietenwahl (Recht, Wirtschaft, Technik etc.) vor und ist – wie sorgfältige Vergleiche der Prüfungstexte belegen -ausschließlich als reiner Handelsübersetzerabschluss zu werten. Sie entspricht laut Feststellung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (7 B 86.03501 / 1987),

des OLG Karlsruhe (3162 I / 1990) und des JUM Baden-Württemberg (3162 II-/49 / 1989) nicht den Vorgaben der staatlichen Ü/D-Prüfung und den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK), wird jedoch in NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein als Voraussetzung für die Beedigung bzw. Ermächtigung von Ü und D anerkannt.

In der IHK-Prüfungsordnung wird zwar das Fachgebiet RECHT als Prüfungsfach angeführt, in den mir in Kopie vorliegenden IHK-Übersetzer- und Dolmetscherzeugnissen vom 29.03.2006 und 12.02.2011 erscheint jedoch mit keinem Wort das Sachfach RECHT, sondern nur sechsmal der Begriff „Wirtschaftsübersetzer“. Auch von mir regelmäßig befragte Absolventen bestätigten ausdrücklich, nie im Sachfach RECHT Fremdsprache > Deutsch > Fremdsprache geprüft worden zu sein.

■ 2. Staatl. gepr. Übersetzer/in / Dolmetscher/in

Diese Prüfung auf mittlerem fachsprachlichen Niveau basiert auf den Beschlüssen der KMK von 1949 und nachfolgenden Änderungen. Sie wird bundesweit als Voraussetzung für die Beedigung von Ü und D anerkannt und ist im rein fachsprachlichen Teil in etwa mit dem früheren Diplomübersetzer-/Diplomdolmetscher-Abschluss **ohne dessen wissenschaftlichen Teil** vergleichbar. Sie setzt bei der Meldung zur Prüfung die Angabe einer Fachrichtung voraus, in der vertiefte Kenntnisse vorliegen.

Sie ist jedoch fachlich gesehen mit einer erheblichen Schwachstelle behaftet: Als Ü/D werden von der und für die Justiz grundsätzlich und bundesweit auch die Personen beedigt, die die staatl. Ü/D-Prüfung in anderen Fachrichtungen als Recht, also in Wirtschaft, Technik, Natur- und Geisteswissenschaften) absolviert haben und demzufolge in aller Regel über keine absolut sicheren fachsprachlichen und terminologischen Kenntnisse im Fachgebiet **Recht** verfügen, die für die Tätigkeit eines beedigten bzw. ermächtigten Ü und D jedoch als wesentlich anzusehen sind. Dies trifft überwiegend auch auf die akademischen Prüfungen (Bachelor, Master und die frühere Diplomprüfung) zu.

BERUFLICHE INFORMATION

Wer sich für Gerichts- und Polizeibehörden etc. beeidigen lassen will, hat m. E. zwingend die translatorische und terminologische Eignung im Sachgebiet RECHT (und nicht in TECHNIK oder NATURWISSENSCHAFTEN oder WIRTSCHAFT oder GEISTESWISSENSCHAFTEN) nachzuweisen.

Ein Neurologe ist nun mal ohne Zweitstudium kein Kardiologe, ein Kfz-Ingenieur kein Textilingenieur und ein technisch orientierter Fachübersetzer ist ohne **profunde** (!) Fachausbildung, Abschlussprüfung und Praxiserfahrung in deutscher Rechtssprache **und gleichzeitig auch in seinen Arbeits(fremd) sprachen** (!) im Interesse der Rechtssicherheit für die verantwortungsvolle Übertragung in und aus fremden Sprachen **denkbar ungeeignet**.

Begründung: Viele von mir in über 30-jähriger justizieller Ü-Tätigkeit für AG, LG, OLG, SozG, ArbG, StA, GenStA und JUM eingesehene und von staatlich und akademisch geprüften Übersetzern beglaubigte juristische Fachübersetzungen (Klagen, Urteile, Beschlüsse, Straf- und Haftbefehle, Gesetzestexte etc.) Deutsch > Fremdsprache > Deutsch wiesen **erhebliche** terminologische Fehler sowie Falschübersetzungen zum Nachteil der Beschuldigten (!) auf.

■ **a)** Eine mir vorgelegte, von einer Diplom-Übersetzerin der ital. Sprache mit mehrjähriger Praxis, Absolventin einer süddeutschen Universität im Fachgebiet **Wirtschaft**, angefertigte vierseitige Übersetzung Deutsch > Italienisch in der Fachrichtung Recht war mit haarsträubenden Terminologiefehlern geradezu übersät, auf Grund des hilflosen Gestammels in der italienischen Rechtssprache völlig unbrauchbar und damit eine Blamage für den gesamten Berufsstand. Absolventen dieser Universität berichten nicht selten von einem, ich zitiere wörtlich, „weltfremden, praxisarmen Studium“.

■ **b)** Eine mehrseitige, von einem in Bayern staatl. gepr. und öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer (Deutscher!) der Fachrichtung **TECHNIK** vom Italienischen ins Deutsche übersetzte polizeiliche Ermittlungsschrift wies horrende Terminologie- und Sinnfehler (und daneben auch noch Grammatik-, Rechtschreib- und Interpunktionsfehler) auf und musste neu übersetzt werden. Der Übersetzer beherrschte ersichtlich nicht einmal die Grundlagen der Verwaltungs- und Rechtssprache, weder im Deutschen noch in der Arbeitsfremdsprache.



Foto: Internet

**Senator E.h. Univ.-Lektor
Reinold Skrabal**

*Masterdiplom (Univ.) in Sprachwissenschaften, Übersetzen + Dolmetschen Franz./ Ital., Recht + Wirtschaft, Bankkaufmann (IHK) + Betriebswirt für Außenwirtschaft (HfWU)
Lehrbeauftragter an der Hochschule Nürtingen, Pistoriusstr. 18
73033 Göppingen
Tel. 07161 / 69241
reinold.skrabal@t-online.de
www.reinoldskrabal.de*

■ **c)** Eine Uni-Absolventin, selbständige Diplom-Übersetzerin der französischen Sprache, berichtete, sie habe „mit dem Gelernten in der Praxis nichts anfangen können“. Man habe in einem Semester sage und schreibe 1 Seite A4 übersetzt und sich darüber in endlosen Diskussionen ergangen. Sie habe sich die notwendigen Kenntnisse in der anschließenden zwölfjährigen Industriepraxis angeeignet.

■ **d)** Anlässlich einer BDÜ-Veranstaltung in der Stadthalle Bad Godesberg warf eine Diplom-Übersetzerin ihrem ehemaligen Professor in Gegenwart aller Kolleginnen und Kollegen erbost eine „**einseitige theorielastige Ausbildung**“ vor. Sie habe „buchstäblich nichts gelernt.“

■ **e)** Ein Deutsch-Ungar mit Lehramtsexamen einer dortigen Universität musste auf Grund der Falschübersetzung (ungarisch > deutsch) einer deutschen, staatl. gepr. und beeidigten Urkundenübersetzerin (Studienrichtung: Wirtschaft) 4 Semester in Deutschland nachstudieren, obwohl dies bei richtiger Übersetzung von nur zwei Sätzen nicht mehr nötig gewesen wäre, wie sich später herausstellte.

Andere Absolventen waren mit ihrem Hochschulstudium an den universitären Ü/D- Ausbildungsstätten, insbesondere an den Universitäten Saarbrücken, Leipzig, Hildesheim und an der FH Köln, zufrieden bis sehr zufrieden, sprachen jedoch auch hier nicht gerade selten von „Praxisarmut“. „Die wissenschaftlichen Grundlagen habe ich relativ schnell vergessen“, sagte eine in der Fachrichtung Recht sehr erfolgreiche Diplom-

BERUFLICHE INFORMATION

absolventin; sie schätze das „savoir-faire“ höher ein als das Pauken von Übersetzungstheorien (O-Ton). Dass sich versierte Praktiker von den reinen Theorieanteilen der Ausbildung auffallend schnell verabschieden und die Praxis die Theorie um Längen schlägt, ist hinlänglich bekannt und erwiesen, aber den theorieverliebten ewig Gestrigen erschließt sich diese Weisheit wohl nie. **Außer der Universität Saarbrücken besitzt meines Wissens noch keine andere Sprachenuniversität die anspruchsvolle Systemakkreditierung!**

In fachlicher und fachsprachlicher (terminologischer) Hinsicht positiv zu bewerten ist eine relativ kleine Gruppe staatlich geprüfter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen, die gleichzeitig über qualifizierte außersprachliche Studienabschlüsse und eine langjährige Praxiserfahrung in Betrieben der freien Wirtschaft in den Fachbereichen Wirtschaft und Technik, aber teilweise auch im rechtlichen Bereich, verfügen. Sie sind den früheren Diplomübersetzern meist haushoch überlegen, aber arbeitsmäßig derart ausgelastet, dass sie nur noch für handverlesene Stammkunden arbeiten und kaum noch Aufträge Dritter annehmen.

Die an Universitäten studierte Zweitsprache, die so genannte C-Sprache (auch „Passivsprache“ genannt), wird meist nicht fachsprachlich, sondern nur allgemeinsprachlich geprüft und deshalb von etlichen, überwiegend süddeutschen Landgerichten, wegen „mangelnder Ausbildungs- und Prüfungstiefe“ nicht für die Beeidigung als Übersetzer und Dolmetscher anerkannt. Anstatt die Zweitsprache auf das Niveau der Erst- und Hauptsprache anzuheben, führen manche Ausbildungsstätten sogar noch eine Drittsprache ein, die vom Qualitätsniveau insbesondere der B-Sprache (Hauptsprache) noch weiter entfernt ist. Die Praxis hat aber kein Verständnis für **Eineinhalb-Übersetzer** mit einer aktiven Sprache (Deutsch > Fremdsprache > Deutsch) und einer „niveaumäßig abgestuften Sprache mit begrenztem Anwendungsbereich“, also z.B. nur Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche, weil dann in der Fremdsprache nicht von absolut sicheren Kenntnissen ausgegangen wird.

Völlig unverständlich ist ferner, dass das Bundesland Bayern etwa seit 2005 auf die Teilnahme eines Ministerialkommissärs an den mündlichen Ü/D-Prüfungen, in Bayern maßlos übertrieben „**Staatsprüfung für Ü und D**“ genannt, verzichtet und sich diese Teilnahme laut Prüfungsordnung nur noch vorbehält. Ein dritter neutraler Prüfer war im Prüfungsausschuss nicht körperlich anwesend, wie mir Münchner Prüflinge

(2012) berichteten. Dies bedeutet, dass bei nur zwei Prüfern einer privaten Fachakademie **kein Mehrheitsentscheid** möglich ist und die zwei Prüfer/innen „die Sache wohl unter sich ausmachen“, eine „**staatliche Prüfung**“, die diesen Namen verdient, also mutmaßlich nicht stattfindet. Von zwei bayerischen Fachakademieleitern wurde mir ausdrücklich bestätigt, dass ca. seit Mitte des letzten Jahrzehnts (!) kein Beauftragter des Kultusministeriums mehr an den so genannten „**Staatsprüfungen**“ teilgenommen hat, während die Staatlichen Prüfungsämter für Ü + D in Hessen, Berlin, Baden-Württemberg, Bremen, Saarland etc. nach wie vor **ordnungsgemäß** prüfen, diese Prüfungstätigkeit **ganz im Gegensatz zu Bayern sehr ernst nehmen und die Prüfungshoheit nicht an private Fachakademien delegieren, auch dann nicht, wenn diese staatlich anerkannt sind!** Allein die schriftlichen, vom Kultusministerium zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben erfüllen meines Erachtens nicht die Kriterien einer ordnungsgemäßen Prüfungsabwicklung unter staatlicher Aufsicht. Ich glaube auch nicht, dass die bayerischen Verwaltungsgerichte eine solche Regelung billigen würden. Mehrere Dutzend in den letzten Jahren von mir befragte Absolventen haben ausdrücklich und ausschließlich nur von zwei (!) Prüfern einer privaten Fachakademie e.V. berichtet. Auch während die Prüflinge zum Zeitpunkt der Notenberatung in den Abstand gebeten wurden, war kein dritter Prüfer im Prüfungsraum anwesend.

Nicht genug damit, dass die EU auf klare Forderungen an die Qualifizierung der Ü und D verzichtet, in Bayern werden also zu allem Überdross ganz offensichtlich auch noch Ü/D-Prüfungen ohne staatliche Aufsicht veranstaltet, was den ohnehin nicht hinreichend anerkannten Berufsstand zum Gespött macht, denn jede angehende Krankenschwester wird im Examen seit Jahrzehnten von einem Arzt und jeder angehende Techniker von Ingenieuren geprüft!

Der bayerischen „Staatsprüfung für Übersetzer und Dolmetscher“ verleihe ich deshalb die

QUALITÄTSZITRONE DES JAHRES.

Der Vertrauensschaden ist groß, denn außerhalb der gesetzlichen Regelungen gibt es speziell im Sachfach RECHT eine ebenso hoch zu bewertende **qualitative Erwartungshaltung der Justiz, des Berufsstandes und aller anderen am nationalen und internationalen Rechtsverkehr Beteiligten bezüglich einer korrekten, fachgerechten Prüfungsabwicklung. Erhebliche Zweifel bleiben aber auch dann bestehen,**

BERUFLICHE INFORMATION

wenn das Bayerische Kultusministerium die jetzige Prüfungsabwicklung für „völlig korrekt“ erklären sollte, was in Bayern natürlich zu erwarten ist!

In anderen Bundesländern bewerben sich bei deutschen Gerichten zur Beeidigung als Ü und D zuweilen auch Personen ohne einschlägige Ü/D-Ausbildung und teilweise auffallend schlechten Deutschkenntnissen, vor allem im Schriftlichen. Von mir für nichtdeutsche Ü/D-Kandidaten durchgeführte Deutschprüfungen zur Feststellung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenz und sprachlichen Handlungskompetenz in situativ arbeitsrelevanten Bereichen auf Grund diverser schriftlicher und mündlicher Aufgabenstellungen auf der Niveaustufe C 2 ergaben im schriftlichen Teil auf sechs Seiten A4 bis zu 112 Fehler.

Andererseits beglaubigen Ü-Büros mit ihrem Bürostempel (!) nicht gerade selten für Gerichte und sonstige Behörden bestimmte Texte in Sprachen, für die die (meist nichtdeutschen) Übersetzungsbüroinhaber gar nicht beeidigt sind und in der betreffenden Sprache auch keine Ausbildung besitzen. Dieser eklatante Missbrauch wird von einigen Gerichten jedoch zunehmend bekämpft. Sie gehen mehr und mehr dazu über, die beeidigten bzw. ermächtigten Ü und D nunmehr direkt, also ohne den Umweg über Ü-Büros, mit fachsprachlichen Dienstleistungen zu beauftragen.

Seit Jahren wird immer wieder von unhaltbaren Zuständen beim Dolmetschen in Hauptverhandlungen berichtet. Ein kurdischer Angeklagter sagte in seinem Schlusswort mit Blickrichtung auf den Nebenkläger: „Wenn ich verurteilt werde, wird Blut fließen.“ Die von einem Übersetzungsbüro entsandte und **nicht** allgemein beeidigte, sondern lediglich ad hoc verpflichtete Dolmetscherin für die kurdische Sprache übersetzte wie folgt: „Wenn ich verurteilt werde, wird es Probleme geben.“ Festgestellt hat dies mit Entsetzen die daneben sitzende und für einen weiteren Angeklagten sprachlich tätige Arabischdolmetscherin, die fließend Kurdisch spricht, sich aber nicht einzumischen traute. Manche Dolmetscher/innen übersetzen nur die Hälfte des Gesagten, was auch ich auf Grund jahrelanger Erfahrungen in Gerichtssälen persönlich bestätigen kann.

■ 2. Bachelor und Master

Das Bachelorstudium der Fachrichtung Ü/D gilt im höheren Fachsprachensegment lediglich als Grundqualifikation, denn

Topleute sind nach Meinung erstrangiger Fachleute nicht in drei Jahren auszubilden (O-Ton Prof. Dr. Hippler, Prof. Dr. Christian Scholz, Univ. Saarbrücken, u.a.m.). Die SZ spricht in einem Beitrag vom 7./8.05.2011 gar von einem Studium im „akademischen Schnellkochtopf“. Viele Hochschullehrer halten den Bachelor nicht für einen vollwertigen Abschluss, wie eine Befragung von Professoren im Auftrag der Hochschulrektorenkonferenz zeigt. 65 Prozent sehen ihn nur als eine Zwischenetappe auf dem Weg zum Master und setzen ihn mit dem früheren Vordiplom gleich. Nicht jeder Hochschullehrer will Bachelorabsolventen zum Masterstudium zulassen. Ein Drittel ist der Meinung, dass nur die besten Bachelorabsolventen einen Masterplatz bekommen sollten (Quelle: SZ 25./26. 05. 2013). „Eine vollwertige akademische Ausbildung bringt in den Augen der Personaler nur der mit, der nach dem Bachelor den Master draufsattelt“ (Univ.-Prof. Scholz).

Die meisten Bachelorabsolventen (ca. 80%) entscheiden sich ohnehin für den sofortigen Einstieg in den Beruf und jeder vierte Studierende bricht das Studium ab. Schwierige justizielle Schriftsätze, Sachverhaltsdarstellungen und Gesetzestexte Deutsch > Fremdsprache > Deutsch würde ich in Kenntnis der hohen Anforderungen der LG, OLG, GenStA und JUM ohnehin nicht von Bachelorabsolventen ohne mindestens zehnjährige intensive Praxiserfahrung übersetzen und beglaubigen lassen. Die Kommentare von Oberstaatsanwält(inn)en der GenStA und Richtern der Obergerichte über die Qualität dort zuweilen eingehender Übersetzungen erspare ich mir lieber.

Das viersemestrige Masterstudium ist strategischer ausgerichtet als das frühere Diplomstudium, mit höherer Prüfungsdichte, größerem Fächerumfang und strafferen Studienplänen, weshalb für den Masterstudiengang im Ü/D oft besondere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden, aber auch hier wird die Zweitsprache meist nicht in der erforderlichen Tiefe geprüft.

Den höchsten Stellenwert haben jedoch nach wie vor – und titelunabhängig – breite und tiefe, in langjähriger Vollzeitpraxis erworbene Ü/D-Fachkenntnisse, deren Qualität sich zuweilen in schriftlichen Leistungsbescheinigungen der Obergerichte, Justizministerien und Generalstaatsanwaltschaften widerspiegelt. Gerade diese Bescheinigungen sind als Grundlage für die Auftragsvergabe interessant und aussagekräftiger als jedes Diplom!!!

BERUFLICHE INFORMATION

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Sachen Qualifikation von Dolmetschern und Übersetzern bei etlichen Ausbildungsstätten immer noch vieles im Argen liegt, Theorie und Praxis trotz vollmündiger Erklärungen und Lippenbekenntnisse (!) wie eh und je **eklatant auseinander klaffen und Handlungsbedarf besteht, speziell was die Prüfungsabwicklung bei den Übersetzern und Dolmetschern und deren Qualifizierung in der Fachrichtung RECHT anbelangt.**

Ich fordere die EU auf, die Voraussetzungen für den justiziellen Einsatz von Übersetzern und Dolmetschern **endlich mit dem Ernst zu schaffen, den die verantwortungsvolle fachsprachliche Tätigkeit für die Gerichte und die Rechtsstaatlichkeit verdient.**

Mit freundlichen Grüßen
 Senator E.h. Reinold Skrabal

Wissenschaftlich-pädagogisches Lehrgutachten der Fakultät für Pädagogik der Universität Bamberg
 Qualitätsmanager (Univ. Augsburg, Prof. Dr. B. Wagner)

Master II (Univ. Strasbourg) in Sprachwissenschaften und Interkulturalität, Fachübersetzen und Dolmetschern, Fachr. Recht und Wirtschaft – Staatl. gepr. Übersetzer (Kultusministerium Hessen)
 Staatl. anerk. Übersetzer (IHK Düsseldorf)

Unabhängiger hochschulgeprüfter forensischer Sachverständiger für die Erstellung von Sprach- und Ausbildungs-Gutachten im Übersetzer- und Dolmetscherbereich

Mitglied und Fachgutachter im VVU (Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer Baden-Württemberg

Mitglied des Fachverbandes ATICOM (NRW)

Verteiler:

- Deutscher Richterbund
- Staatl. Prüfungsämter für Ü und D in den Bundesländern
- Ü/D-Fachverbände in Deutschland sowie bundesweite Übersetzer- und Dolmetscherforen
- Bayerische Fachakademien
- Kultusministerkonferenz
- Bayerisches Kultusministerium
- Landgerichte
- FIT Paris
- EULITA
- UEPO
- Sonstige berufsrelevante Stellen und Organisationen

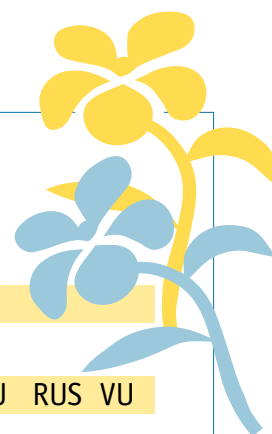
PERSÖNLICH

Herzlich Willkommen beim VVU!

Wir begrüßen unsere neuen VVU-Mitglieder und stellen vor:

Melanie Benz	SPA VU	Karen Rückert	ENG U
Sarah Baldy-Kühnapfel	ENG U	Grazyna Taler	POL VU RUS VU
Marianthi Krikeli	GRI U	Eugeniya Weber	BUL VU
Alexandra Manuela de Almeida Rebelo	POR U	Nedyu Yasenov	BUL VU

Stand: 30.08.2013



Man lernt nie aus

Ein Bericht über die VVU-Seminare 2013 – von Veronika Kühn

Am 27.04.2013 veranstaltete der VVU in unserem Verbandsbüro in Esslingen ein Fortbildungsseminar zum Thema Familien- und Erbrecht, am 06.07.2013 ein Seminar zum Thema Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht. Als Referenten konnten wir Herrn Prof. Dr. Jur. Dr. phil. Thomas Gergen von der Universität Saarbrücken gewinnen.

Das folgende Feedback erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nur informativ für unsere Mitglieder sein. Der Referent, Herr Prof. Dr. Gergen, ließ den Seminarteilnehmern in beiden Seminaren darüber hinaus umfangreiches Anschauungsmaterial zukommen und erläuterte komplexe Rechtsthemen an Hand von konkreten Beispielen.

Wie wir alle wissen, erfordert professionelles Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich bestimmte Rechtskenntnisse, deren Grundlagen in diesen beiden Seminaren in einer jeweils eintägigen Veranstaltung vermittelt wurden. Anhand von konkreten Fällen und Beispielen wurde besonders auf für Übersetzer und Dolmetscher relevante aktuelle Entwicklungen eingegangen. Seminare für erfahrene Kollegen, die zur Auffrischung der Rechtskenntnisse dienen, aber auch für Berufsanfänger, um einen Einblick in diesen Themenbereich zu bekommen.

Die erste Veranstaltung, an der 10 Personen teilnahmen, hatte zum Thema:

■ **Eherecht - Scheidungsrecht - Vormundschaftsrecht - Berliner Testament – Familienrecht – Neu: Die Nichteheliche Lebensgemeinschaft.**

Der gesetzliche Güterstand während der Ehe ist die Zugewinnngemeinschaft. Man kann Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren. Bei Gütertrennung bleiben Mann und Frau Eigentümer ihrer Güter von Beginn bis Ende der Ehe. Dokumente/notarielle Urkunden genießen öffentlichen Glauben (widerlegbare Vermutung) bis zum Beweis des Gegenteils. 2009 wurde der Versorgungsausgleich reformiert (zuvor gültig seit 1977). Die Ehe muss hierfür mindestens 3 Jahre Bestand haben. Im Familienrecht besteht Anwaltszwang.

Ehevoraussetzungen in den fünfziger Jahren: Treue–Ach-

tung-Geschlechts-Gemeinschaft, Anspruch auf Solidarität - häusliche Gemeinschaft; diese Voraussetzungen aber kann man nicht einklagen (nicht vollstreckbar nach § 888 ZPO). Die sog. Schlüsselgewalt lag ab 1900 bei der Frau und bedeutete: unmittelbare (angemessene) Bedarfsdeckung, Gesamtschuldner sind beide Ehegatten, ehebedingte Zuwendungen.

Erbrecht: den Terminus Entmündigung gibt es nicht mehr, er wird heute rechtliche Betreuung genannt. Man hat auch im Familienrecht sprachliche Veränderungen vorgenommen, z.B. kein Kläger mehr sondern Antragsteller, kein Beklagter sondern Antragsgegner. Die Grundrechte dürfen nur eingeschränkt abgesprochen werden (z.B. Demenz). Es wird empfohlen, in diesen Fällen eine Vorsorgevollmacht oder eine Generalvollmacht zu erwirken. Dieser Vordruck wird auch ohne Notar anerkannt. Testamente sind privatschriftlich (eigenhändig verfasst) gültig oder durch öffentliches Testament hinterlegt beim Notar. Eheleute können ein gemeinsames Testament machen, sonst ist nur ein gemeinsamer Erbvertrag möglich. Bei Testamentseröffnung gilt das zuletzt erstellte Testament. Es gibt willkürliches Erbrecht, d.h. der Wille des Erblassers geht vor, ohne ein Testament gilt das gesetzliche Erbrecht.

Falls jemand nicht schreiben kann, ist ein Fingerabdruck zur Sicherung der Identität ausreichend. Es besteht keine Pflicht, ein Testament jeweils zu aktualisieren. Es muss jedoch ein Datum tragen und unterschrieben sein.

Unterschied zwischen Legat (Vermächtnis) und Erbe: ein Vermächtnis ist ein sachenrechtlicher Anspruch. Ein Vermächtnisnehmer (nicht verwandt) ist kein Erbe (verwandt). Man kann ein Erbe auch ausschlagen (z.B. bei Schulden), innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls. Das gilt nicht mehr, wenn das Erbe bereits in Anspruch genommen worden ist. Eine Schenkung zu Lebzeiten wird nicht auf das Erbe angerechnet. Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wie kann man den Notar umgehen? § 127 a BGB ermöglicht einen gerichtlichen Vergleich, und somit wird die notarielle Beurkundung durch ein Vergleichsprotokoll ersetzt. Bei einem gemeinschaftlichen Testament setzen sich die Eheleute wechselbezüglich gegenseitig als Erben ein. Vorerbe ist dann der überlebende Ehegatte, Nacherben sind die Kinder.

UNSER VERBAND

■ Da das Interesse an einer weiteren Fortbildung sehr groß war, boten wir an, zusammen mit dem Referenten, ein zweites Seminar am 06.07.2013 zu veranstalten. Hierfür meldeten sich 12 Teilnehmer an!

Titel: Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht

Inhalt: Kaufrecht mit Immobilienkaufverträgen, AGB's, Geistiges Eigentum: Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz, also Patent und Markenrecht, sowie Wettbewerbs-/Werberrecht.

In Bezug auf das Urheberrecht und das geistige Eigentum besteht die Darlegens- und Beweislast im Prozess. Lex loci delicti (Wo ist es passiert).

Beweis kann erhoben werden durch Geständnis des Täters, Zeugen, an Hand von Indizien, Gutachten, Sachverständigen, mittels Parteienvernehmung. Die Unterschiede zwischen Zustimmung (§ 182 BGB), Einwilligung und Genehmigung wurden erläutert.

Für den Richter ist es einfacher, einen Vergleich zu erwirken, ein Urteilstenor wird „abgesetzt“. Hierbei bleibt die Be-

gründung dem Richter erspart. Ein Vergleich ist für die Parteien oft günstiger und fördert die rasche Erledigung vieler Verfahren.

Nach der Berner Übereinkunft von 1886 sind Übersetzungen urheberrechtlich geschützt. Die zentrale Frage ist die Wertigkeit eines Produktes aus persönlich geistiger Schöpfungshöhe.

Viele Fragen der Teilnehmer im Zusammenhang mit Übersetzungen wurden an den Referenten gerichtet und beantwortet, z.B. Tiere werden analog zum Sachenrecht behandelt, aber natürlich sind Tiere keine Sache. Praktische Fragen zur Erstellung von Übersetzungen (editierbar/nicht editierbar) laut neuem JVEG wurden gestellt. In der Regel bekommen wir die zu übersetzenden Texte von den Gerichten in Schriftform.

Wir bedanken uns bei Herrn Prof. Dr. Gergen für seine lebendig und anschaulich gehaltenen Fortbildungen und bei den Teilnehmern für ihr reges Interesse und interessante Fragen!

Veronika Kühn



„Lernen ist wie rudern gegen den Strom – wer aufhört, treibt zurück“ – *Chinesische Weisheit*

Neufassung der VVU-Satzung

Der Vorstand des VVU schlägt aus folgenden Gründen vor, auf der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung eine neue Satzung zu beschließen:

■ **1.** Die am 20.10.2007 beschlossene Satzung in der Fassung vom 22.10.2011 enthält eine irreführende Nummerierung (nummeriert wurden offenbar nicht die einzelnen Absätze, sondern die Sätze, und die aber nicht alle und durchgehend) und nicht eindeutige Verweise innerhalb einzelner Paragraphen. Im Sinne von Klarheit und Übersichtlichkeit sollte dies, ohne inhaltliche Änderung der einzelnen Regelungen, geändert werden. Hierzu ist es aber notwendig, eine komplett neue Satzung zu beschließen.

■ **2.** Auf vielfachen Wunsch bei der letzten Jahresmitgliederversammlung, insbesondere den aktuellen Mitgliedern der Aufnahmekommission, soll diese gestrichen werden. Tatsächlich ist kein Fall bekannt, in welchen diese Kommission überhaupt tätig werden musste. Die Aufnahmekriterien sind eindeutig genug, so dass der Vorstand bislang ohne weitere Unterstützung entscheiden konnte. Es ist nicht erkennbar, was sich in Zukunft hieran ändern sollte.

■ **3.** An einigen Stellen sollte eine Anpassung der Satzung an die Wirklichkeit vorgenommen werden. Diese sind:

a) Die Verteilung der Positionen Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer ist bislang wie folgt geregelt (§ 6 Nr. 5 Absatz 3 Satz 3):

„Die drei anderen Vorstandsmitglieder werden en bloc gewählt und teilen nach der Wahl die einzelnen Zuständigkeitsbereiche untereinander auf.“

In den vergangenen Jahren geschah

dies informell bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl. Bei der Eintragung ins Vereinsregister führte dies jedoch jedes Mal zu Schwierigkeiten, so dass folgende neue Formulierung vorgeschlagen wird:

„Die drei anderen Vorstandsmitglieder werden en bloc gewählt und teilen nach der Wahl die einzelnen Funktionen bzw. Zuständigkeitsbereiche durch Beschluss des Vorstandes untereinander auf.“

So kann dem Vereinsregister gemeinsam mit dem Protokoll der JMV das Protokoll der Vorstandssitzung vorgelegt werden, was die Eintragung unproblematisch machen dürfte.

b) Entgegen § 9 ist der VVU nicht mehr Mitglied im Landesverband der freien Berufe, sondern in der EULITA.

c) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist laut Satzung nur durch schriftliche an den Vorstand per Einschreiben gerichtete Austrittserklärung möglich. In den letzten Jahren erfolgten solche Erklärungen aber regelmäßig nicht per Einschreiben, sondern per Fax oder Email. Aus Gründen der Einfachheit wurde dies akzeptiert und sollte entsprechend in der Satzung berücksichtigt werden. Irgendwelche Gefahren oder Unsicherheiten sind hierdurch nicht zu befürchten, da der Austritt bzw. das Ende der Mitgliedschaft von Seiten des Vorstandes schriftlich bestätigt wird.

■ **4.** a) In § 7 ist bislang geregelt, dass Anträge zur Änderung der Satzung „auf dem Postwege bzw. auf der Internetseite des Verbandes“ bekannt gemacht und hinreichend begründet werden sollen. Zum einen erfolgen die Informationen an die Mitglieder zwischenzeitlich per

Email (und schriftlich an Mitglieder ohne Email-Adresse), zum anderen ist das Wort „beziehungsweise“ zwischen Postweg und Internetseite missverständlich. Es wird hier vorgeschlagen zu formulieren: „per Email bzw. schriftlich und auf der Internetseite“.

b) Während die Mitgliederversammlung 6 Wochen vor dem Termin einzu-berufen ist, sollen Änderungen der Satzung 8 Wochen vorher bekannt gemacht werden. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar, insbesondere da es praktikabler ist, die Bekanntmachung der Änderungen gemeinsam mit der Einladung zur JMV zu verschicken, und 6 Wochen ausreichend sind.

c) § 7 regelt nicht, auf welche Weise die Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Dies sollte, parallel wie die Bekanntmachung von Anträgen zur Satzungsänderung, „per Email bzw. schriftlich“ erfolgen.

d) In der Vergangenheit erfolgte die Einberufung der Mitgliederversammlung stets ohne Bekanntgabe des Jahresabschlusses. Insofern kann dies gestrichen werden. Dass der Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung besprochen werden wird, ergibt sich bereits aus der Tagesordnung.

■ **5.** In § 1 (3) ist geregelt, dass das Signet des Verbandes im Anhang beschrieben ist; tatsächlich ist dies nicht der Fall und sollte entsprechend nachgeholt werden.

■ **6.** Der Vorstand des VVU hat in seiner Sitzung vom 02.06.2010 einen Berufs- und Ehrenkodex beschlossen. Er ist auf der Homepage veröffentlicht und im Mitgliederverzeichnis 2013/14 abgedruckt. Es erscheint sinnvoll und angemessen, ihn

UNSER VERBAND

in die Satzung aufzunehmen. Sein vollständiger Text findet sich in Anhang 2.

■ **7.** Die übrigen Vorschriften der Satzung bleiben unverändert.

Der Vorstand wird in der JMV somit den Antrag stellen, die folgende Satzung zu beschließen:

■ Satzung des VVU

§ 1. Name und Signet des Verbandes

(1) Der Name des Verbandes ist: „Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.“ (Kurzform: VVU)

(2) Wo im Folgenden maskuline Berufsbezeichnungen u. ä. verwendet werden, sind feminine selbstverständlich impliziert.

(3) Der Verband führt ein im Anhang beschriebenes Signet; seine Verwendung ist im Anhang geregelt.

§ 2 Sitz des Verbandes

Sitz des Verbandes ist Stuttgart. Der Verband ist in das Vereinsregister in Stuttgart eingetragen.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder.

§ 5. Mitgliedschaft

■ Der Verband kennt zwei Mitgliedsverhältnisse:

1. Ordentliches Mitglied

(1) Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied kann von jedem in Baden-Württemberg allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher oder öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer beantragt werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand des VVU schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung für den Vorstand des VVU bindend ist.

(4) Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen und ggf. glaubhaft zu machen, dass es während seiner Mitgliedschaft den beruflichen Anforderungen eines allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetschers bzw. öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzers entspricht.

(5) Das Ordentliche Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und eines regelmäßigen Jahresbeitrags, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt wird, verpflichtet. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden vom Verband zum 31. März eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, so ist das säumige Mitglied zum Ersatz des dadurch dem Verband entstehenden Schadens verpflichtet.

2. Ehrenmitglied

(1) Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.

§ 6. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

■ 1. Die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.

■ 2. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich i. S. § 26 BGB den Verband allein; im Verhinderungsfalle wird der Verband von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Die zweijährige Amtszeit des Vorstandes verkürzt oder verlängert sich je nach dem Termin der entsprechenden Ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorsitzende bzw. der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (= 50 % + 1) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Die drei anderen Vorstandsmitglieder werden en bloc gewählt und teilen nach der Wahl, spätestens in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl, die einzelnen Funktionen bzw. Zuständigkeitsbereiche durch Beschluss des Vorstandes untereinander auf.

(6) Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt.

(7) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt, so berufen die übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb von drei Monaten eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden ein. Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Interim-Schatzmeister, dessen Amtszeit mit der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Scheidet eines der anderen Vorstandsmitglieder aus, rückt bzw. rücken für diesen Zeitraum entsprechend der bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils erreichten nächst niedrigeren Stimmen-

UNSER VERBAND

zahl Ersatzmitglieder nach.

(8) Ausschließlich Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegte Entschädigung.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

(10) Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Ergebnisprotokoll geführt.

■ 3. Die Ehren-Kommission

(1) Sie besteht aus zwei von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, sowie einem Mitglied des Vorstandes als nicht stimmberechtigtem Beobachter.

(2) Ist eines der gewählten Kommissionsmitglieder oder sind beide gewählten Kommissionsmitglieder für den Vorstand nicht erreichbar, so rückt bzw. rücken für diesen Zeitraum entsprechend der bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils erreichten nächst niedrigeren Stimmenzahl Ersatzmitglieder nach.

(3) Aufgabe der Ehrenkommission ist es, dem Vorstand eine Empfehlung zu geben, wenn sich ein Mitglied gegenüber Auftraggebern oder Kollegen unehrenhaft bzw. unkollegial verhalten haben soll.

■ 4. Die Kassenprüf-Kommission

(1) Sie besteht aus zwei von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, sowie einem Mitglied des Vorstandes als nicht stimmberechtigtem Beobachter.

(2) Aufgabe der Kassenprüf-Kommission

ist es, jeweils nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und über das Ergebnis in der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt; sie wird vom Vorstand zumindest 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der eingegangenen Anträge der Mitglieder sowie der Anträge des Vorstandes per Email bzw. schriftlich einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen von mindestens 1/4 der Ordentlichen Mitglieder beim Vorstand zu stellenden Antrag innerhalb von drei Monaten unter Angabe der Gründe vom Vorstand einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in getrennten Abstimmungen über die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Vorstandes, genehmigt den ordnungsgemäß vorgelegten Jahresabschluss und beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages sowie über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (Verhältnis Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt), sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(4) Auf Antrag von 3 anwesenden Ordentlichen Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung.

(5) Soll eine Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung beschließen, so müssen derartige Anträge 6 Wo-

chen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Email bzw. schriftlich und auf der Internetseite des Verbandes den Mitgliedern bekannt gemacht und hinreichend begründet werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über Ordentliche Mitgliederversammlungen wird zumindest ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern bis zum 15. Februar bekannt gemacht wird.

(7) Das Protokoll Außerordentlicher Mitgliederversammlungen wird dagegen innerhalb von zwei Monaten bekannt gemacht.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche oder elektronisch an den Vorstand vor dem 01. Oktober eines Jahres gerichtete Austrittserklärung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres;

2. durch Tod;

3. mit Beendigung der Zulassung nach § 5 Nr. 1 (a) dieser Satzung;

4. durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen diese Satzung, der dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitgeteilt wird. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Der Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen, wird dem Mitglied per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Als schwerwiegende Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag, grober Verstoß gegen die Inter-

UNSER VERBAND

essen des Verbandes und Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 9. Mitgliedschaften des Verbandes

Der Verband ist Mitglied u.a. der EULITA, an deren Mitgliederversammlungen der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder teilnehmen.

§ 10. Mitteilungen des Verbandes

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Verbandes über seine Arbeit und sonstige relevante Vorgänge in den VVU-Mitteilungen bzw. auf der verbandseigenen Homepage.

§ 11. Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Über die Auflösung kann beschlossen werden, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so beruft der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung ein, die binnen drei Monaten stattzufinden hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Verbandes ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu beschließen.

§ 12 Berufs- und Ehrenkodex

Der Verband hat sich einen Berufs- und Ehrenkodex gegeben, der Bestandteil seiner Satzung ist. Er findet sich im Anhang 2.

■ Anhang 1

Signet

Das Abzeichen des Verbandes ist ein rechteckiges Signet. Die Zeichnungsfarben sind schwarz oder weiß auf blauem Grund (Farbton ca. HKS 48, DIN Cyan).

Ausnahmen: Nur Schwarzdruck (z.B. auf Briefbögen) bzw. weißes Feld bei blauer Umgebung.

Hinweise und Bestimmungen zum Verbandssignet

Das Signet des Verbandes darf von allen Ordentlichen Mitgliedern in deren Geschäftspapieren nur unverändert verwendet werden (Urheberrecht), ggf. mit dem Zusatz „Mitglied im VVU“. Vor dem Druck ist dem Vorstand ein Musterabzug zur Genehmigung, von allen fertigen Drucksachen ein Belegexemplar vorzulegen. Für die Verwendung des Signets in Stempeln sind ebenfalls ausschließlich vom Urheber genehmigte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Vorlagen unverändert zu benutzen. Der Missbrauch des Signets hat den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband zur Folge (§ 8 Abs. 4).

■ Anhang 2

Berufs- und Ehrenkodex des VVU

Allgemeine Berufspflichten

1. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, objektiv, unvoreingenommen und unparteiisch aus.

2. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) tragen Verantwortung für ein hohes professionelles Niveau der Beherr-

schung der Allgemein- und Fachsprachen, die sie vertreten, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht.

3. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen.

4. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer betätigen sich nur in Fachgebieten, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Ablehnungen von Aufträgen erklären sie unverzüglich.

5. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer tragen Sorge für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation.

6. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

Umgang mit Gerichten und Behörden: Auftragsannahme, Auftrags Erfüllung und Auftragsablehnung

7. Gegenüber Gerichten und Behörden verhalten sich allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer tadellos.

8. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer führen erteilte Aufträge grundsätzlich persönlich aus. Sie geben erteilte Aufträge nur mit Einwilligung des Auftraggebers wei-



UNSER VERBAND

ter. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer halten Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig und in vollem Umfang zu unterrichten.

Umgang mit anderen Auftraggebern: Auftragsannahme, Auftrags Erfüllung und Auftragsablehnung

9. Es gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze.

10. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer sind in der Auftragsannahme frei.

11. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ihre Tätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten würden.

12. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ein ihnen zugemutetes Verhalten gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung verstoßen.

Umgang mit Kollegen

13. Die Berufsethik verpflichtet zu Kollegialität, Solidarität und Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

14. In Streitfällen ist die Ehrenkommission des Verbandes zuständig.

Verhalten in der Öffentlichkeit

15. Die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer“ darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Das Rundsiegel zum Zwecke der Beglaubigung darf ausschließlich von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern benutzt werden.

16. Neben der Bezeichnung „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer“ dürfen andere Titel und Berufsbezeichnungen nur dann geführt werden, wenn dies in Deutschland rechtlich zulässig ist.

17. Die Mitglieder des Verbandes sind zur Einhaltung des Ehrenkodex verpflichtet. Ein Verstoß gegen den Berufs- und Ehrenkodex wird sanktioniert und kann zum Ausschluss aus dem Verband führen.

PERSÖNLICH

Zum Tode unseres langjährigen Mitglieds,

09.08.2013

Dr. Abdelaziz Shalaby

Der VVU nimmt traurig Abschied von unserem langjährigen, treuen Mitglied, Dr. Abdelaziz Shalaby, der am 09.08.2013 seinem schweren Krebsleiden erlegen ist. Er wollte bis zuletzt, trotz seiner schweren Krankheit, unser Mitglied bleiben, und wir fühlen uns seiner Frau und seiner Familie in Trauer verbunden.

Im Namen des gesamten VVU-Vorstands, Veronika Kühn

V V U**Impressum**

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

*Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.*

*Print-Auflage: 25
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de*

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

*VVU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de*

*Bankverbindung:
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01*

*Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de*

*Titelbild: La-Liana_pixelio.de
Kuppel im Reichstag, Berlin*

*Herstellung Druck:
Copythek Esslingen*



Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.10.2013

von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr, im Haus der Wirtschaft, Stuttgart,
im STUDIO A

Ab 09.00 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

- TOP 1: Bestätigung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Diskussion und Abstimmung über Antrag auf Neufassung der Satzung
- TOP 8: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Eine Mittagspause findet dieses Jahr nicht statt, in einer kleinen Pause im Verlaufe des Vormittags werden jedoch Kaffee und Brezeln gereicht.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Der Vorsitzende des Vorstandes
Evangelos Doumanidis



Rückblick – Jahresmitgliederversammlung vom 20. Oktober 2012

